Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Albanien

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Alle vorhandenen ID-Dokumente, die die albanische Staatsangehörigkeit nachweisen; Biometrische Fotos nach den Richtlinien zur Ausstellung eines biometrischen Passbildes werden vom Kamerasystem des Konsulats direkt digital aufgenommen!	
Vordrucke in:	1- facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:	Anmeldung und Antrag nur Elektronisch oder über das Handy App (e-albania) • Deutsche Sprache: Folgen Sie den Anweisungen zur Anmeldung und Beantragung des Termins für den Reisepass. • Das Datum und die Uhrzeit werden vom Antragsteller*In festgelegt: • Website: www.e-albania.al • Link: https://e-albania.al/eAlbaniaServices/UseService.aspx?service_code=9765 • Starten Sie das „REGISTER“- (REGJISTROHU)“-Verfahren • Drücken Sie dann die Taste "ENTER" und wählen Sie die Identifizierungsmethode - klicken Sie auf das Symbol "Bürger" • Klicken Sie auf den Abschnitt „ONLINE KONSULARISCHE DIENSTLEISTUNGEN“ (SHËRBIMET KONSULLORE ONLINE)“ • Klicken Sie auf "Beantragung von Reisepass und Personalausweis (für im Ausland lebende albanische Staatsbürger) klicken Sie: Aplikim për pasaportë dhe kartë identiteti (për shtetasit shqiptarë që jetojnë jashtë kufijve)" • Klicken Sie auf die Schaltfläche "Verwenden –(përdor) " und füllen Sie das Antragsformular aus • Sie müssen sich nur auf Ihrem PC oder Laptop registrieren und den Antrag stellen (e-albanien). •	
Anzahl der Lichtbilder:	Anfertigung im Generalkonsulat	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden im Konsulat gefertigt	

Reisepass für Minderjährige:	Für in Deutschland geborene Kinder müssen die Eltern beim deutschen Standesamt eine Geburtsurkunde mit Apostille der Landesregierung einholen und das Kind anschließend beim Standesamt in Albanien anmelden. Anschließend können die Eltern des Kindes über das System www.e-albania.al einen Termin für einen albanischen Reisepass für das Kind beantragen.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Verwandte / Vertrauensanwälte können im Heimatland keine benötigten ID-Dokumente besorgen. Alle konsularischen Angelegenheiten müssen persönlich durchgeführt werden.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	Wenn keine ID-Dokumente vorhanden sind, werden zunächst die Personalien aufgenommen und mit dem albanischen Geburtenregister verglichen. Bei Fehlanzeige Überprüfung im albanischen Polizeisystem, ob für die Person jemals ein Reisepass ausgestellt wurde bzw. sie straffällig geworden ist.	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 10 Jahre (nach Vollendung des 16. LJ) • 5 Jahre (0. bis 16 LJ)	
Bearbeitungsdauer:	3 Wochen ab Antragstellung	
Kosten:	170 €	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen: consulate.munich@mfa.gov.al <https://email.t-online.de/em/html/mailreadview/getmsg?m=113940142519874410&f=INBOX&pmtpt=html%2Cplain&mtpp=html&ec=1#>

Sonstige Verfahrenshinweise:

Weitere konsularische Dienstleistungen des Generalkonsulats:

- Überprüfung der albanischen Staatsangehörigkeit: Wenn es zur Vorlage bei den deutschen Behörden eine Bescheinigung in deutsche Sprache erforderlich ist (30.00 €)
- Beantragung und Ausstellung des Personalausweises (16.00 €); Bearbeitungszeit 3 Wochen ab Antragstellung
- Alle Konsularische Bescheinigungen: jeweils 30.00€; Bearbeitungszeit 1 Woche
- Vollmacht und notarielle Erklärung: jeweils 20€ (Für diese notariellen Urkunden müssen die Bürger einen Antrag online (www.e-albania.al) stellen und am Tag der Termin in Konsulat erscheinen müssen, um es vor dem Konsul zu unterschreiben.

Diese konsularischen Dienstleistungen werden für in Deutschland und der Schweiz lebende Personen angeboten!

Anschrift des albanischen Generalkonsulats München:

Generalkonsulat der Republik Albanien
Albert-Schweitzer-Str. 62 (3OG)
81735 München
Tel.: 089 9228 45 – 24 / 22
Tel.: 015237913997 (In Notfallsituationen)
E-mail: dashnor.ibra@mfa.gov.al
consulate.munich@mfa.gov.al

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Armenien

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	**Verlängerung der Gültigkeit des Passes im Ausland** Für Verlängerung der Gültigkeit des armenischen Passes im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen: 1. Antrag 2. Original-Pass 3. Wehrpass oder Bescheinigung über militärische Registrierung (männlichen Antragsteller im Alter von 18-35 Jahren) – siehe Merkplatt Nr. 6 4. Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug **Für Neuausstellung eines armenischen Passes bei Änderungen der Personalangaben im Pass sind folgende Unterlagen bei der Konsularabteilung vorzulegen:** 1. Passantrag 2. 4 Passfotos (35mm x 45mm) 3. Original-Pass 4. Heiratsurkunde oder beglaubigte Namensänderungsurkunde 5. Wehrpass oder Bescheinigung über militärische Registrierung (männliche Antragsteller im Alter von 18 - 50 Jahren) 6. Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug 7. Kopie der Meldebescheinigung ANMERKUNG: Die im Ausland ausgestellten Unterlagen müssen mit Apostille versehen sein, deren Übersetzung ins Armenische wird in der Konsularabteilung vorgenommen. **Für Neuausstellung eines armenischen Passes und / oder im Falle des Verlustes sind folgende Unterlagen bei der Konsularabteilung vorzulegen:** 1. Passantrag 2. 4 Passfotos (35mm x 45mm) 3. Kopie des verlorenen Passes (falls vorhanden)

	4. Kopie der Geburtsurkunde (falls vorhanden) 5. Wehrpass oder Bescheinigung über militärische Registrierung (männliche Antragsteller im Alter von 18-50 Jahren) – siehe Merkplatt Nr. 6 6. Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug 7. Kopie der Meldebescheinigung	
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:	Nicht bekannt	
Anzahl der Lichtbilder:	4 Passfotos (35mm x 45mm)	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden in der Botschaft - Konsularabteilung gefertigt	
Reisepass für Minderjährige:	**<u>Bei Erstausstellung eines armenischen Passes oder Neuausstellung bis zum 16. Lebensjahr sind folgende Unterlagen bei der Konsularabteilung vorzulegen:</u>** 1. Passantrag 2. 4 Passfotos (35mm x 45mm) 3. Original-Geburtsurkunde 4. Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (entweder bei der Botschaft oder notariell beglaubigt und mit Apostille versehen) 5. Heiratsurkunde der Eltern 6. Sterbeurkunde des jeweils verstorbenen Elternteils (falls ein Elternteil verstorben ist) 7. Bei alleinerziehender Mutter entweder Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung oder entsprechende Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht 8. Falls Aufenthaltsort eines des Elternteils unbekannt ist, ist ein entsprechender Gerichtsbescheid erforderlich 9. Kopien der gültigen Pässe der Eltern 10. Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug 11. Kopie der Meldebescheinigung 12. Mit einer Vollmacht der Eltern (nur die sich im Ausland befinden), kann ein Reisepass für ein Kind (unter 16 Jahren alt) beantragt werden **<u>Für Ausstellung eines armenischen Passes bei Vollendung des 16. Lebensjahres sind folgende Unterlagen vorzulegen:</u>** 1. Passantrag 2. 4 Passfotos (35mm x 45mm) 3. Kopie Geburtsurkunde (falls vorhanden) 4. Personalausweis (ID-Card) 5. Der abgelaufene Pass (falls vorhanden) 6. Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug 7. Kopie der Meldebescheinigung	

	8. Wehrregistrierung oder der Militärpass ANMERKUNG: Die im Ausland ausgestellten Unterlagen müssen mit Apostille versehen sein, deren Übersetzung ins Armenische wird in der Konsularabteilung vorgenommen.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Nicht bekannt

Verfahren:

Verfahrensschritte:	Termin unter folgendem Link vereinbaren: https://germany.mfa.am/de/news/2020/02/25/cons2/8144	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	Gültigkeit variiert	
Bearbeitungsdauer:	Nicht bekannt	
Kosten:	Siehe https://germany.mfa.am/de/fees/	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen: https://germany.mfa.am/de/passport/

Alle Angaben ohne Gewähr.

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Aserbaidschan

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Antrag, ungültiger Reisepass, Personalausweis	
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:		
Anzahl der Lichtbilder:	2 biometrische Lichtbilder	
Fingerabdrücke:	☐ Erforderlich	☒ Nicht erforderlich
Reisepass für Minderjährige:	Werden bei den Eltern miteingetragen	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	Zur Beantragung eines aserbaidschanischen Nationalpasses können die volljährigen Staatsangehörigen der Republik Aserbaidschan persönlich durch Vorlage des Personalausweises und Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland einen Antrag in der Konsularabteilung der Botschaft stellen. Ohne Vorlage des Personalausweises ist die Beantragung eines aserbaidschanischen Nationalpasses ausschließlich in Aserbaidschan möglich. Der Konsularabteilung der Botschaft soll man die unten aufgeführten Unterlagen vorlegen: 1. Aserbaidschanischer Reisepass im Original; 2. Ein gültiger aserbaidschanischer Personalausweis im Original 3. Passantragsformular (Antrag kann man auf der Homepage der Botschaft herunterladen http://berlin.mfa.gov.az/files/file/Passport_arize_anket.pdf). *(Antrag muss man ausschließlich auf Aserbaidschanisch ausfüllen. Beim Bedarf können die Mitarbeiter der Botschaft diesbezüglich behilflich sein.)* 4. 2x biometrische Passbilder 5. Anmeldungsformular bei der Konsularabteilung der

	Botschaft der Republik Aserbaidschan 6. Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland 7. Zahlungsbeleg der staatlichen Gebühr auf das Konto der Botschaft (Commerzbank Konto Nr: 266153601, BLZ10040000; IBAN:DE73100400000266153601) 8. Geburtsurkunde (ggf.) 9. Frankierter Briefumschlag zur Rücksendung	
Persönliche Vorsprache:	☐ Erforderlich	☒ Nicht immer erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre	
Kosten:	32 €	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

https://berlin.mfa.gov.az/de

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

Personalausweis:

Sollte dieser nicht mehr vorliegen, müssen die Betroffenen zur Beantragung nach Aserbaidschan reisen. Hierfür stellt die Botschaft ein entsprechendes Rückkehrzeugnis aus und teilt alle weiteren Informationen mit.

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Belarus

Generell existieren in Belarus Reisepässe der Innenserie und der Außenserie. Unterscheidungsmerkmal sind die Buchstaben PP als erste Zeichen im Passnummernfeld der Außenserie.

Personen, die nur einen Reisepass der Innenserie hatten und diesen verloren haben, kann in Deutschland kein neuer Pass ausgestellt werden (auch nicht durch Bevollmächtigung). Die Betroffenen erhalten lediglich einen Heimreiseschein vom Generalkonsulat, mit welchem sie nach Belarus reisen und dort einen neuen Pass beantragen müssen. Anders verhält es sich, wenn Betroffene noch im Besitz ihres Reisepasses der Innenserie sind, dieser jedoch keine leeren Seiten mehr für amtliche Vermerke und Stempel hat oder aufgrund von Schäden unbrauchbar geworden ist. Derartige Pässe können dann im Generalkonsulat ausgetauscht werden. Voraussetzung ist immer ein deutsches Dokument, welches den legalen Aufenthalt in Deutschland bescheinigt.

In Fallkonstellationen, bei welchen Personen, die im Besitz eines Reisepasses der Innenserie sind und diesen berechtigterweise gegen einen Pass der Außenserie eintauschen möchten, kommt es auf den Einzelfall an. Wichtigste Voraussetzung ist jedoch ein von einer zuständigen deutschen Behörde ausgestelltes Dokument, welches das legale Aufenthaltsrecht des Antragsstellers bestätigt. Die Bearbeitungsdauer bei derartigen Fällen liegt bei ca. 6-7 Monaten.

Personen, die über einen Reisepass der Außenserie verfügen, kann in Deutschland ein neuer Pass ausgestellt oder der abgelaufene Pass erneuert werden. Voraussetzung hierfür ist wiederrum, dass die Personen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Die Passausstellung erfolgt hier innerhalb von ca. 3-4 Monaten. Sollte der alte Pass verloren oder gestohlen worden sein, so benötigt man neben der Voraussetzung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland noch eine Bestätigung über die Erstattung einer Verlust- bzw. Diebstahlanzeige. Ist die Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis nicht gegeben, wird auch hier nur ein Heimreiseschein zur Passbeantragung im Heimatland ausgestellt.

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Bosnien und Herzegowina

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Eine Voraussetzung für die Ausstellung eines biometrischen Reisepasses ist die Angabe der eindeutigen Identitätsnummer (JMB) in der elektronischen Datenbank (Zivilregister) der Bürgerinnen und Bürger von Bosnien und Herzegowina. **Bestimmung der eindeutigen Identifikationsnummer (JMB).** Für die Registrierung der JMB es ist erforderlich, persönlich im Konsulat zu erscheinen, das JMB-7-Formular (nur mit Angaben zum Ort, zur Gemeinde und zur Wohnanschrift in Bosnien und Herzegowina) auszufüllen (erhältlich unter http://gkbih-muenchen.de/2017/02/21/izdavanje-pasosa-bosne- i-hercegovine/), zu unterschreiben und mit folgenden Unterlagen einzureichen: • Staatsangehörigkeitsurkunde (nicht älter als 6 Monate) • Geburtsurkunde mit Hologrammschutz • Kopie eines gültigen bosnisch-herzegowinischen • Ausweisdokuments (Reisepass oder andere öffentliches Dokument, anhand dessen die Identität festgestellt werden kann) • JMB-Datensätze sind kostenlos Für Personen, die keine eindeutige Identitätsnummer haben, und für neugeborene Kinder, deren Eltern bereits in Bosnien und Herzegowina im Melderegister eingetragen sind, ist es möglich, über das Konsulat eine Identitätsnummer zu erhalten. Das Verfahren und die Unterlagen sind dieselben wie bei der JMB-Registrierung. Das Formular JMB-3 (erhältlich unter http://gkbih muenchen.de/2017/02/21/izdavanje-pasosa-bosne- i-hercegovine/) muss ausgefüllt (nur mit Angaben zum Ort, zur Gemeinde und zur Wohnanschrift in Bosnien und Herzegowina) werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Eltern zu unterschreiben und die Kopien der Reisepässe sind beizufügen.

NOTIZ: Die Bestimmung des JMB kostet 13.00 €.
Die Gebühr kann mit EC-Karte beim Konsulat oder in bar bei der Bank bezahlt werden.

Nach Registrierung einer JMB werden die Antragsteller*Innen benachrichtigt und können mit der Passbeantragung fortfahren. Bürger*Innen von Bosnien und Herzegowina, denen zuvor ein biometrischer Pass oder nach 2003 ein gültiger Personalausweis von Bosnien und Herzegowina ausgestellt wurde, sind bereits mit einer JMB in der elektronischen Datenbank registriert und können sofort einen Passantrag stellen.

Für die Beantragung des Reisepasses sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Bisheriger Reisepass
- Nachweis des legalen Wohnsitzes und der Wohnsitzadresse in Deutschland (gültiges Aufenthaltsvisum oder sonstiges Dokument zum legalen Aufenthalt in Deutschland)
- Geburtsurkunde aus BiH
- Staatsangehörigkeitsurkunde aus BiH
- ID-Karte aus BiH (bevorzugt)

Alle Unterlagen müssen im Original und mit Kopien eingereicht werden.

Originaldokumente in Deutsch oder einer anderen Fremdsprache müssen ins Bosnische, Serbische oder Kroatische übersetzt werden. Entscheidungen deutscher Gerichte müssen von den Gerichten in Bosnien und Herzegowina anerkannt werden.

Die Bezahlung erfolgt per EC-Karte am Schalter des Generalkonsulats (Barzahlung im Konsulat ist nicht möglich) oder bar bei der Bank

Für die Beantragung eines neuen Reisepasses nach Verlust des alten sind folgende Unterlagen erforderlich:

für die Ausstellung eines neuen Reisepasses nach Verlust des alten sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen, eine polizeiliche Anzeige des verlorenen oder gestohlenen Passes, ein bosnisch-herzegowinisches Identitätsdokument (neuer Personalausweis, Führerschein, Kopie des gestohlenen/verlorenen Passes) und eine Benachrichtigung - Formular GPI-2 (erhältlich unter http://gkbih muenchen.de/2017/02/21/izdavanje-pasosa-bosne- i-hercegovine/) über das Fehlen eines Reisedokuments vorzulegen.

Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung (Originale und Kopien)	
Ausfüllhinweise:	Nicht bekannt	
Anzahl der Lichtbilder:	Nicht bekannt	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden im Konsulat gefertigt	
Reisepass für Minderjährige:	Bei der Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) ist Folgendes erforderlich: • Persönliche Anwesenheit von Eltern und Kind • Reisepass des Kindes, der ausgetauscht wird (im Original) • Reisepässe oder Personalausweise der Eltern • Aufenthaltserlaubnis des Kindes (bei Visum im Reisepass ist eine Meldebescheinigung erforderlich. Für ein Neugeborenes eine Aufenthaltserlaubnis der Eltern) • Geburtsurkunde aus BiH Die Anwesenheit beider Elternteile ist in folgenden Fällen nicht erforderlich: • Wenn einer der Elternteile nicht zum GK kommen kann, muss eine beglaubigte Vollmacht beigefügt werden. • Wenn die Ehe geschieden ist, muss ein Scheidungsurteil beigefügt werden, aus dem hervorgeht, dass das Kind der Pflege und Erziehung des Elternteils anvertraut ist, der einen Antrag auf Ausstellung des Reisepasses für das Kind stellt. • Wenn einer der Elternteile die elterlichen Pflichten selbst erfüllt, ist er verpflichtet, dies mit einem entsprechenden von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokument nachzuweisen. • Wenn das Kind unter Vormundschaft steht, muss ein Bescheid der zuständigen Behörde eingereicht werden, aus dem die Vormundschaft hervorgeht	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Darstellung der Möglichkeiten zur Beschaffung der benötigten Unterlagen durch Verwandte im Heimatland sowie durch Vertrauensanwälte (sofern möglich Anlage beifügen)	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Termin vereinbaren 2. Antragsunterlagen abgeben 3. Ausstellungsmitteilung erhalten 4. Reisepass abholen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 10 Jahre (nach Vollendung des 18. LJ) • 5 Jahre (3. bis 18 LJ) • 3 Jahre (für Kinder bis 3. LJ)	
Bearbeitungsdauer:	60 Tage ab Eingang des Antrags	
Reisepass Kosten: Kosten für einen neuen Reisepass nach Verlust des alten:	• 129,00 € (nach Vollendung des 18. LJ) • 73,00 € (für Kinder bis 3. LJ) • 78,00 € (für Kinder 3. Bis 18 LJ) • 221,00 € (nach Vollendung des 18. LJ) • 116,00 € (für Kinder bis 3. LJ) • 121,00 € (für Kinder 3. Bis 18 LJ)	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

http://gkbih-muenchen.de/2017/02/21/izdavanje-pasosa-bosne-i-hercegovine/

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Georgien

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Alle vorhandenen ID-Dokumente, die die georgische Staatsangehörigkeit nachweisen, bei Verlust des Reisepasses: polizeiliche Verlustanzeige mit Angabe der Passnummer, georgische Übersetzung!
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung
Anzahl der Lichtbilder:	biometrische Fotos können im Konsulat gefertigt werden
Fingerabdrücke:	Fingerabdrücke können im Konsulat gefertigt werden

Verfahren:

Verfahrensschritte: (2 Möglichkeiten zur Beantragung eines Reisepasses)	1. Beantragung eines Reisepasses persönlich im Konsulat 2. Beantragung via Internet über Justizministerium Tiflis Voraussetzung: elektronische Fingerabdrücke (Daumen und Zeigefinger beider Hände) sind bereits im System hinterlegt (entweder im Reisepass oder vorherige Abnahme der Fingerabdrücke im Konsulat) 3. Kinder ab dem 9. Lebensjahr müssen persönlich mit den Eltern im Konsulat erscheinen; Fingerabdrücke ab dem 12. Lebensjahr	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	Personen unter 18 Jahren: 3 Jahre Personen ab 18 Jahren: 10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	max. 45 Tage ab Antragsstellung	
Kosten:	47,97 € für Personen ab 18 Jahren 23,98 € für Minderjährige	

Um einen Termin im Konsulat zu vereinbaren, registrieren Sie sich bitte unter dem folgenden Link (georgisch oder englisch):
https://geoconsul.gov.ge/ka/register/visit oder https://www.geoconsul.gov.ge/en/register/visit

Klicken Sie auf „consular services"; wählen Sie „biometric passport" und „visit in consulate". Auf dem Kalender wählen Sie bitte selbst einen Termin aus.

Weitere konsularische Dienstleistungen:

- Biometrische Reisepässe / Personalausweise
- Führungszeugnisse, Touristenvisa
- Registrierung der Geburt, Scheidung, Vaterschaftsanerkennung, Sterbefall, Adaption, Eheschließung,
- Beantragung der georgischen Staatsbürgerschaft

Georgisches Honorarkonsulat
Luisenstr. 43, 2. OG
80333 München
089-51702984

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 09:00 - 13:00
Sa/So geschlossen

Telefonische Auskunft:
Tel: 089 517 029 84 (Mo, Di, Do. Fr) von 09:00 - 12:00 Uhr

Tel: 089 52389176 (Mo, Di, Do) von 14:00 - 16:00 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertage in Georgien)

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

KASACHSTAN

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	1. Antrag auf Ausstellung eines Standardpasses 2. Antragsformular zur Erläuterung der Gründe für den Verlust des Standardpasses 3. Original und Kopien der Geburtsurkunde 4. notariell beglaubigte Kopien des Reisepasses eines kasachischen Staatsbürgers (falls Sie einen solchen besitzen) oder andere Dokumente, die Ihre Identität belegen und Ihre Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für einen dauerhaften Aufenthalt bestätigen, sowie Original und Kopie der Aufenthaltserlaubnis für Deutschland - 2 Kopien; 5. Original und Kopie der **Negativbescheinigung** der deutschen Behörden, dass Sie Bürger der Republik Kasachstan sind und die deutsche Staatsbürgerschaft nicht beantragt haben (mit beglaubigter Übersetzung ins Kasachische oder Russische - 2 Kopien). Diese Bescheinigung muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Ausstellung bei der konsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt werden 6. 2 Originale und Kopien der Bescheinigung der Polizeidienststelle, dass Sie einen verlorenen Reisepass beantragt haben (mit einer beglaubigten Übersetzung ins Kasachische oder Russische) 7. Original und Kopien der Heirats-/Scheidungs-/Todesurkunde. Dokumente, die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt wurden, müssen einen Stempel "Apostille" sowie eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung in kasachischer oder russischer Sprache tragen 8. Original Zahlungsbeleg u. Original + Kopie Kontoauszug über die Überweisung der 75 € auf das Verrechnungskonto des Generalkonsulats der Republik Kasachstan in München

Vordrucke in:	2-facher Ausfertigung. Bitte beachten Sie, dass alle Dokumente in deutscher Sprache von einem vereidigten Übersetzer ins Kasachische oder Russische übersetzt und beglaubigt werden müssen.	
Anzahl der Lichtbilder:	4 aktuelle biometrische Fotos im Format 3,5 x 4,5 (matt); ganzflächig, mit weißem Hintergrund, ohne Lächeln, wobei das Gesicht mindestens 75 % des Fotos ausmachen muss und über dem Kopf und an den Seiten muss ein Rand mit dem weißen Hintergrund bleiben.	
Fingerabdrücke:	☐ Erforderlich	☒ Nicht erforderlich
Reisepass für Minderjährige:	gleiches Verfahren, wie bei Erwachsenen (s.o.) ab 16 Jahren eigener Pass erforderlich. Siehe hierzu auch Website des Konsulats: https://www.gov.kz/memleket/entities/mfa-munich/activities/5519?lang=ru&parentId=5517 und unsere Anlage „220217-13 (Stand 2022) Info Passbeantragung zum 16. Geburtstag“	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Auf der Website des Konsulats: https://www.gov.kz/memleket/entities/mfa-munich/activities/5519?lang=ru&parentId=5517 und unserer Anlagen „220217-12“ (Stand 2022) Info zur Passbeantragung wegen Ablauf: Anlage „220217-14“ (Stand 2022) Info u. Antrag Anforderung Dokumente aus Kasachstan	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Antrag online ausfüllen, ausdrucken, kopieren 2. Termin mit Generalkonsulat vereinbaren 3. persönlich im Konsulat mit allen Unterlagen vorsprechen und beantragen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	3 Monate, teilweise auch länger	
Kosten:	75 € Der Original-Zahlungsbeleg sowie das Original und die Kopie der Überweisungsbestätigung (Kontoauszug) der Überweisung von 75,- EUR auf folgendes Konto: **Generalkonsulat der Republik Kasachstan in München** **IBAN: DE 56 7007 0010 0517 0865 01** **SWIFT: DEUTDEMMXXX** **Deutsche Bank**	

Hinweise:

Für Personen, die zu einer vorübergehenden Reise (privat, touristisch) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und dann für dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geblieben sind, darf der Reisepass erst ersetzt werden, nachdem über die konsularische Vertretung in Deutschland bei den zuständigen Behörden in der Republik Kasachstan ein Antrag auf Daueraufenthalt gestellt wurde und ein positiver Bescheid aus Kasachstan vorliegt. Dokumente werden nicht auf dem Postweg angenommen. Das Generalkonsulat haftet nicht für die Unversehrtheit der von den Antragstellern per Post übermittelten Dokumente. Das Konsulat behält sich das Recht vor, von den Antragstellern zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Das bedeutet, dass Betroffene, die ohne Abmeldung und ohne Erlaubnis für dauerhaften Aufenthalt aus Kasachstan aus- und in die BRD eingereist sind (**z.B. abgelehnte Asylbewerber**) und einen **noch gültigen kasachischen Pass** besitzen, müssten zunächst über das Konsulat bei den zuständigen Behörden in Kasachstan nachträglich die Abmeldung und die Erlaubnis für den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland beantragen. Dazu müssten sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis für die BRD oder zumindest die Zusicherung der deutschen Behörde auf einen Aufenthaltstitel vorlegen.

Bei dieser Gelegenheit könnten Betroffene dann auch ggf. ihre in Deutschland geborenen Kinder in Kasachstan registrieren lassen und Dokumente beantragen.

Gemäß Artikel 554 Absatz 2 Absatz 7 des Steuergesetzbuches der Republik Kasachstan, genehmigt durch den Präsidialerlass № 99-IV LRK vom 10. Dezember 2008, werden gezahlte Konsulargebühren nicht zurückerstattet. Bevor Sie also finanzielle Mittel für konsularische Aktivitäten auf die Bankkonten des Generalkonsulats von Kasachstan in München oder anderer diplomatischer Vertretungen der Republik Kasachstan in Deutschland überweisen, überprüfen Sie bitte sorgfältig die Informationen, die für konsularische Dienstleistungen von Interesse sind, einschließlich der Höhe der Konsulargebühren und der Bankverbindung.

Anträge auf Erstattung, Rückerstattung von irrtümlich überwiesenen oder zu viel oder zu wenig gezahlten Konsulargebühren sowie diesbezügliche Forderungen werden nicht berücksichtigt.

<u>Ein kasachischer Reisepass kann in Deutschland nur in 5 Fällen ausgestellt werden:</u>

1. Betroffene, die offiziell für den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland aus Kasachstan ausgereist sind – als Nachweis erforderlich: Abmeldezettel oder die Erlaubnis für den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland von den kasachischen Migrationsbehörden

2. Betroffene, die in Deutschland an Universitäten studieren (Immatrikulationsbescheinigung)

3. Betroffene, die offiziell mit befristetem Arbeitsvertrag hier arbeiten (Arbeitsvertrag)

4. Die Familienmitglieder der ersten drei Kategorien

5. Ältere Betroffene (über 65 Jahre alt)), die sich hier in vorübergehender medizinischer Behandlung befinden mit Bestätigung der Klinik mit Diagnose und triftiger Begründung, warum die Person nicht nach Kasachstan zurückkehren kann. Eine Bestätigung aus einer privaten Arztpraxis ist hierfür nicht geeignet)

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

Link auf die Seite der Auslandsvertretung zum Thema Reisepass:

https://www.gov.kz/memleket/entities/mfa-munich/activities/5519?lang=ru&parentId=5517

Sollte der Link nicht funktionieren, bitte über eine Suchmaschine
„Generalkonsulat der Republik Kasachstan in München - Gov.kz“
eingeben und dort Sprache russisch einstellen.

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

finden Sie ebenfalls unter dem o.a. Link auf der Seite des kasachischen Generalkonsulats sowie in der Anlage 220217-14 Info u. Antrag Anforderung Dokumente aus Kasachstan

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

KIRGISTAN

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	- vollständig (online) ausgefüllter, ausgedruckter, unterschriebener Antrag im Original und Kopie - Originalpass + Kopie der Hauptseite des Reisepasses; - Original-Geburtsurkunde + Kopie. - Original der Heiratsurkunde/Scheidungsurkunde (falls vorhanden)/Bescheinigung über die Änderung des vollständigen Namens (falls die FIL bereits geändert wurde) + Kopie. - Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (Aufenthaltstitel / Visum) + Kopie; - Liegt der Aufenthaltstitel in Form einer Karte vor, auf deren Rückseite die aktuelle Adresse des Wohnortes in Deutschland angegeben ist, das Original + eine Kopie auf beiden Seiten dieses Dokuments. Wenn der Aufenthaltstitel in den Reisepass eingeklebt ist, müssen Sie eine Kopie des Aufenthaltstitels anfertigen und eine Kopie der Meldebescheinigung mitnehmen (das Datum der Bescheinigung spielt keine Rolle). - Bescheinigung des Wohnsitzes in Deutschland - Elektronisches Foto auf elektronischem Datenträger (CD/Flash-Karte), weißer Hintergrund, ohne Brille, Größe 4 cm x 6 cm, JPEG-Format gemäß FOTOSTANDARD (QUELLE – STAATLICHER REGISTRIERUNGSDIENST) Link zur Datei auf website der Kirgisischen Botschaft Berlin - Hinweis: In Deutschland verwendete biometrische Fotostandards – NICHT GEEIGNET! - Wenn ein Bürger bei der Beantragung eines neuen Reisepasses beim Konsularbüro nicht registriert ist, wird er beim Konsularbüro registriert. Die konsularische Registrierung ist kostenlos. Um diesen Vorgang abzuschließen, müssen Sie 1 beliebiges kleines Foto mitnehmen. - Bestätigung der Zahlung der Konsulargebühr in gedruckter Form.
Bei Minderjährigen unter 16 Jahren	…… - vollständig (online) ausgefüllter, ausgedruckter,

	unterschriebener Antrag im Original und Kopie - Originalpass des Kindes + Kopie der Hauptseite des Reisepasses des Kindes; - sofern Aufenthaltstitel im Pass eingeklebt, eine Kopie davon - Originalpässe + Kopien der Hauptseite der Reisepässe der Eltern und sofern die Aufenthalts-In den Pässen eingeklebt sind, jeweils eine Kopie davon; - bei Aufenthaltstiteln in Kartenform mit Angabe der Adresse auf der Rückseite die Karten im Original und eine Kopie von Vorder- u. Rückseite auf einer DIN A4 Seite - wenn ein Elternteil nicht kirgisischer Staatsangehöriger ist, Kopien von Personalausweis und Reisepass dieses Elternteils mit Angabe des Wohnortes - ist die Adresse im Aufenthaltstitel nicht aktuell, zusätzlich eine Kopie einer aktuellen Meldebescheinigung - in dem Fall zusätzlich eine notariell beglaubigte Zustimmung dieses Elternteils zur Ausstellung des Reisepasses für das Kind mit Übersetzung ins kirgisische oder russische und einem Zahlungsnachweis über die Gebühr in Höhe von 50 $ (zu überweisen in €uro zum tagesaktuellen Kurs) - Original und Kopie der Geburtsurkunde des Kindes - wenn das Kind nicht in Kirgistan geboren ist, mit entsprechenden beglaubigten Übersetzungen ins Russische oder Kirgisische - Original der Heirats-/Scheidungsurkunde der Eltern - Sofern nicht in Kirgistan geheiratet / geschieden, entsprechend mit beglaubigten Übersetzungen ins Russische oder Kirgisische - Zahlungsnachweis über die Gebühr in Höhe von 15 $ für den Pass (zu überweisen in €uro zum tagesaktuellen Kurs) - Das Foto für den Pass des Kindes wird im Konsulat kostenlos angefertigt - ist das Kind zu klein, um im Konsulat ein Foto anfertigen zu können, muss vorab per E-Mail ein Foto des Kindes mit weißem Hintergrund, ohne Brille, in Größe 4 x 6 cm im jpeg-Format an das Konsulat übermittelt werden.
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung
Ausfüllhinweise:	finden sich auf der Website des Konsulates unter: https://mfa.gov.kg/en/dm/-Embassy-of-the-Kyrgyz-Republic-in-the-Federal-Republic-of-Germany unter „Consular issues – Service“ (auf russisch !)

Anzahl der Lichtbilder:	1 elektronisches Foto (Format 4 x 6 cm !) als jpg. auf CD oder FlashCard mit weißem Hintergrund, ohne Brille Foto kann auch kostenlos im Konsulat angefertigt werden	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich, elektronisch im Konsulat	☐ Nicht erforderlich
Reisepass für Minderjährige:	Gleiches Verfahren (s.a. oben); Anwesenheit eines Elternteils mit kirgisischer Staatsangehörigkeit	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	finden sich auf der Website des Konsulates unter: https://mfa.gov.kg/en/dm/-Embassy-of-the-Kyrgyz-Republic-in-the-Federal-Republic-of-Germany unter „Consular issues – Service“ (auf russisch !)	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Antrag online auf der Website ausfüllen 2. Termin zur Einreichung mit persönlicher IDNummer per E-Mail oder telefonisch mit dem zuständigen Konsulat vereinbaren 3. Persönliche Vorsprache zum Termin mit allen Unterlagen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	1 Monat bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente, sonst deutlich länger (ID-Feststellung), 3 – 6 Monate und mehr. Empfehlung der kirgisischen Regierung ist, 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Passes den Antrag mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen.	
Kosten:	Bis 15 und ab 61 Jahre = 15 $ und von 16 bis 60 Jahre = 30 $ Die Zahlung erfolgt zum tagesaktuellen Kursin Euro auf das Konto des Konsulats zum Kurs der Deutschen Bundesbank auf das Konto; Botschaft der Kirgisischen Republik SWIFT-BIC: DRES DE FF IBAN: DE36 5008 0000 0983 8958 00 Verwendungszweck: Vor- und Nachname im Reisepass Es ist zu beachten, dass zusätzlich zur Konsulargebühr noch zusätzlich (über Verwandte/Freunde/Bekannte) in Kirgisistan (RSK Bank, Aiyl Bank, kirgisisches Postamt, Finance Credit Bank) die staatliche Gebühr für den Passrohling entrichtet werden muss . Der Zahlungscode wird Ihnen am Tag der Registrierung des Passantragsformulars mitgeteilt.	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

https://mfa.gov.kg/en/dm/-Embassy-of-the-Kyrgyz-Republic-in-the-Federal-Republic-of-Germany
unter „Consular issues – Service“ (auf russisch !)

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

Auch hierzu finden sich alle erforderlichen Informationen auf der Website der kirgisischen Botschaft:

https://mfa.gov.kg/en/dm/-Embassy-of-the-Kyrgyz-Republic-in-the-Federal-Republic-of-Germany
unter „Consular issues – Service“ (auf russisch !)

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Kosova

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Alle vorhandenen ID-Dokumente, die die kosovarische Staatsangehörigkeit nachweisen; Biometrische Fotos nach den Richtlinien zur Ausstellung eines biometrischen Passbildes werden vom Kamerasystem des Konsulats direkt digital aufgenommen!	
Vordrucke in:	1- facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:	**Für die Beantragung des Reisepasses sind folgende Unterlagen erforderlich:** • Bisheriger Reisepass • Nachweis des legalen Wohnsitzes und der Wohnsitzadresse in Deutschland (gültiges Aufenthaltsvisum oder sonstiges Dokument zum legalen Aufenthalt in Deutschland) • Geburtsurkunde (Ekstrakti i regjistrit të lindjes) aus dem Kosovo • Internationale Geburtsurkunde mit Apostille (falls in Deutschland geboren) • Staatsangehörigkeitsurkunde aus dem Kosovo • ID-Karte aus dem Kosovo (bevorzugt) Alle Unterlagen müssen im Original und mit Kopien eingereicht werden. Die Bezahlung erfolgt **nur** per EC-Karte am Schalter des Generalkonsulats (Barzahlung im Konsulat ist nicht möglich)	
Anzahl der Lichtbilder:	Anfertigung im Generalkonsulat	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden im Konsulat gefertigt	
Reisepass für Minderjährige:	Bei der Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige (Personen unter 16 Jahren) ist Folgendes	

	erforderlich: • Geburtsurkunde (Ekstrakti i regjistrit të lindjes) aus dem Kosovo • Persönliche Anwesenheit von Eltern und Kind • Reisepass (im Original) des Kindes, der ausgetauscht wird (wenn dies der Fall ist) • Reisepässe der Eltern • Aufenthaltserlaubnis des Kindes (bei Visum im Reisepass ist eine Meldebescheinigung erforderlich. Für ein Neugeborenes eine Aufenthaltserlaubnis der Eltern) • Eheurkunde der Eltern • Die Anwesenheit beider Elternteile ist erforderlich Für in Deutschland geborene Kinder müssen die Eltern beim deutschen Standesamt eine Internationale Geburtsurkunde mit Apostille der Landesregierung einholen und das Kind anschließend beim kosovarischen Generalkonsulat registrieren. Anschließend können die Eltern des Kindes einen Termin beim Konsulat für einen kosovarischen Reisepass für das Kind beantragen.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Verwandte / Vertrauensanwälte können im Heimatland keine benötigten ID-Dokumente besorgen. Alle konsularischen Angelegenheiten müssen persönlich durchgeführt werden.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Termin Telefonisch (089 159861720 / 19; 089 15986172-14 /20) und / oder per Email: generalconsulate.munich@rks-gov.net vereinbaren 2. Antragsunterlagen einreichen 3. Ausstellungsmitteilung erhalten 4. Reisepass abholen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 10 Jahre (nach Vollendung des 16. LJ) • 5 Jahre (0. bis 16 LJ)	
Bearbeitungsdauer:	4 - 5 Wochen ab Antragstellung	
Kosten:	• 80,00 € (0 bis 16 LJ) • 100,00 € (ab 17. LJ)	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

Anschrift des kosovarischen Generalkonsulats München:

Generalkonsulat der Republik Kosova
Albert-Schweitzer-Str. 62 (3OG)
81735 München
Tel.: 089 159861720 / 19 oder 089 15986172-14 /20
E-mail: generalconsulate.munich@rks-gov.net

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

MOLDAU

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	• Aktuelle **Meldebescheinigung** mit Meldedaten über Wohnort und Familienstand, nicht älter als 6 Monate vom Tag der Antragstellung, ohne Übersetzung ***(Original + 2 Kopien)***; • **Gültiger Personalausweis *(Original + 2 Kopien);*** *(falls der Bürger sich vorübergehend in der BRD aufhält und den Stempel (Emigrare autorizată în Germania“ in seinem Pass nicht besitzt);* • **Reisepass *(Original + 2 Kopien)*** (ggf. polizeiliche Diebstahlsanzeige über den Verlust des Passes, mit moldauischer/rumänischer oder russischer Übersetzung); • Ein biometrisches Bild 10x15, in Farbe vor weißem Hintergrund **(Nur für Kinder unter 4 Jahren)**. *Andere Antragsteller können ihre biometrischen Bilder bei der Antragstellung im Generalkonsulat anfertigen lassen. Dabei sind einige Anforderungen zu berücksichtigen hinsichtlich des Äußeren bei der Bearbeitung des Gesichtsbildes für Ausweispapiere: schlichte, dunkelfarbige Bekleidung; klassische, symmetrische und unauffällige Frisuren;* • **Geburtsurkunde** ausgestellt von den Ausstellungsbehörden der Republik Moldau ***(Original + 2 Kopien)***; *(Falls die Geburt in der BRD **vor dem 17.08.2001** eingetragen wurde, ist das internationale Formular der deutschen Geburtsurkunde – „Auszug aus dem Geburtseintrag“ vorzulegen. Falls die Geburt in der ehem. UdSSR eingetragen wurde, ist die entsprechende Geburtsurkunde vorzulegen, ohne Übersetzung und ohne Beglaubigung. Falls der Geburtseintrag **nach dem 17.08.2001** außerhalb der Rep. Moldau erfolgte, ist die eingetragene moldauische Geburtsurkunde vorzulegen);* • **Heiratsurkunde**, ausgestellt von den Ausstellungsbehörden der Republik Moldau ***(Original + 2 Kopien)*** *(Falls die Ehe **vor dem 17.08.2001** in der BRD geschlossen wurde, ist der „Auszug aus dem Heiratseintrag“ vorzulegen. Wenn die Ehe **nach dem**

	17.08.2001 *außerhalb der Republik Moldau geschlossen wurde, ist die eingetragene moldauische Heiratsurkunde vorzulegen.* *Wenn die Heirat in der ehem. UdSSR geschlossen wurde, ist die entsprechende Geburtsurkunde aus der ehem. UdSSR, ohne Übersetzung und ohne Beglaubigung vorzulegen.);* • **Scheidungsurkunde**, ausgestellt von den Ausstellungsbehörden der Republik Moldau ***(Original + 2 Kopien)***. *(Bei Eheauflösung* ***vor dem 17.08.2001*** *in der BRD ist der beglaubigte Gerichtsbeschluss sowie die beglaubigte Übersetzung des Gerichtsbeschlusses vorzulegen. Anschließend müssen beide Dokumente beim Generalkonsulat legalisiert werden. Bei Ehescheidung* ***nach dem 17.08.2001*** *außerhalb der Republik Moldau ist die eingetragene moldauische Heiratsurkunde vorzulegen). Falls die Scheidung in der ehem. UdSSR eingetragen wurde, ist die Scheidungsurkunde der ehem. UdSSR ohne Übersetzung und ohne Beglaubigung vorzulegen;* • **Bescheinigung zur Namensänderung** ***(Original + 2 Kopien)***. *Falls die Namensänderung bei Eheschließung erfolgte, ist diese Bescheinigung nicht erforderlich. Falls Die Namens-/Vornamensänderung außerhalb der Republik Moldau* ***nach dem 17.08.2001*** *erfolgte, ist die moldauische Bescheinigung über die Namens-Vornamensänderung in eingetragener Form vorzulegen, oder die Eintragung kann beantragt werden;* • **Vaterschaftsurkunde** ***(Original + 2 Kopien)***, *falls das Kind, als Antragssteller, außerhalb der Ehe auf dem Gebiet der BRD geboren ist und seine Geburtsurkunde eine Eintragung erfordert;* • Beglaubigte notarielle Zustimmung eines Elternteils mit moldauischer Staatsangehörigkeit in Bezug auf Passbeantragung für minderjährige Kinder ***(Original + 2 Kopien)***; diese notarielle Zustimmung kann auch vom Generalkonsulat ausgestellt werden; • ggf. Gerichtsentscheid über die Adoption ***(Original + 2 Kopien)***; • *Bei Adoptionen:* Beglaubigte notarielle Zustimmung des Adoptierenden bezüglich der Aufnahme persönlicher Daten als Elternteil des adoptierten Kindes in die berichtigte Geburtsurkunde ***(Original + 2 Kopien)***; • Nachweis über die bezahlte Passgebühr	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich

Wenn ja:	Werden im GK abgenommen.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Terminvereinbarung über https://frankfurtkonsulat.setmore.com/ 2. Überweisung der Gebühren an das Generalkonsulat der Republik Moldau in Frankfurt/Main (5 Tage vor Antragstellung!) **Generalkonsulat der Republik Moldau** **Commerzbank Frankfurt** **IBAN: DE77 5008 0000 0500 1225 00** **BIC: DRES DE FF XXX** **Verwendungszweck: PA + Name, Vorname** 3. Persönliche Vorsprache und Antragstellung im Generalkonsulat 4. Abholung des ausgestellten Reisepasses nach Mitteilung über Ausstellung	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	7 Jahre, für Kinder (unter 10 Jahren) 5 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	6 bis 7 Wochen	
Kosten:	90 €, für Kinder (unter 12 Jahren) 80 €	

Hinweise:

Die Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

https://frankfurt.mfa.gov.md/de/content/passports

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Heimreisescheins für die freiwillige Ausreise („TITLUL DE CĂLĂTORIE“):

Benötigte Unterlagen:	- Antragsformular (im Generalkonsulat erhältlich) - Polizeiliche Verlusterklärung für Verlust oder Diebstahl des Reisepasses - Alle vorhandenen Ausweisedokumente im Original und in Kopie	
Anzahl der Lichtbilder:	Ein 3 x 4 cm großes Farbfoto auf weißem Hintergrund	
Fingerabdrücke:	☐ Erforderlich	☒ Nicht erforderlich

Verfahren:

Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit:	30 Tage	
Bearbeitungsdauer:	Ausstellung erfolgt am Tag der Antragstellung	
Kosten:	15 € (die Gebühren sind 5 Tage vor Antragstellung auf das Konto des Generalkonsulats der Republik Moldau in Frankfurt/Main zu überweisen)	

Sonstige Verfahrenshinweise:

Bei der Beantragung für Kinder ist die Anwesenheit des Kindes und einem Elternteil im Generalkonsulat erforderlich. Außerdem sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:
- Geburtsurkunde des Kindes (Original und Kopie); falls das Kind in Deutschland geboren ist, ist ein internationaler Geburtenregisterauszug erforderlich
- biometrisches Foto mit den Maßen 10 cm x 15 cm
- Reisepass oder Personalausweis des begleitenden Elternteils (Original und Kopie)
- Heiratsurkunde der Eltern (Original und Kopie)
- Deutsche Meldebescheinigung (Original und Kopie)

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Montenegro

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	• Geburtsurkunde • Staatsangehörigkeitsurkunde • Alter Reisepass oder gültiger Personalausweis als Identitätsnachweis	
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung (Originale und Kopien)	
Ausfüllhinweise:	k.A. möglich	
Anzahl der Lichtbilder:	k.A. möglich	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	Werden in der Auslandsvertretung abgenommen.	
Reisepass für Minderjährige:	Für die Einreichung eines Passantrags für Minderjährige müssen beide Elternteile persönlich mit dem Kind im Generalkonsulat erscheinen oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Einwilligung des nicht anwesenden Elternteils vorlegen, die in die montenegrinische Sprache übersetzt werden muss. Bei in Deutschland geborenen Kindern müssen die Eltern einen Antrag auf Eintragung in das Geburtenregister und das Staatsbürgerregister Montenegros stellen. Der Antrag auf Eintragung in die Register ist bei dem Generalkonsulat zu stellen. Erforderlich ist entweder a) eine internationale Geburtsurkunde oder b) eine deutschsprachige Geburtsurkunde zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Montenegrinische. Der Antrag wird vom Generalkonsulat nach Montenegro weitergeleitet. Nach Erhalt der Urkunden kann auch für das Kind ein Reisepass beantragt werden.	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Nicht bekannt	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Persönliche Vorsprache und Antragseinreichung im Generalkonsulat von Montenegro in Frankfurt / Main 2. Mitteilung über Ausstellung des Reisepasses 3. Abholung des Reisepasses	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre 2 Jahre (für Kinder unter 4. LJ)	
Bearbeitungsdauer:	k.A. möglich	
Kosten:	k.A. möglich	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden.

Bitte beachten Sie, dass das Generalkonsulat von Montenegro in München dauerhaft geschlossen hat. Die für in Bayern residierende Auslandsvertretung ist das Generalkonsulat in Frankfurt / Main.

Anschrift von Generalkonsulat von Montenegro in Frankfurt am Main:

Generalkonsulat von Montenegro
Zeil 5
60313 Frankfurt
E-Mail: info@gk-montenegro.de ; gk.frankfurt@mfa.gov.me
Tel.: 06929723860

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Nordmazedonien

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	Alle vorhandenen ID-Dokumente, die die nordmazedonische Staatsangehörigkeit nachweisen; Biometrische Fotos nach den Richtlinien zur Ausstellung eines biometrischen Passbildes werden vom Kamerasystem des Konsulats direkt digital aufgenommen!	
Vordrucke in:	1- facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:	**Für die Beantragung des Reisepasses sind folgende Unterlagen erforderlich:** • Bisheriger Reisepass und Passkopie • Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular. **NOTIZ:** Für mazedonische Staatsbürger mazedonischer ethnischer Herkunft ist das Antragsformular - A in mazedonischer Sprache und für mazedonische Staatsbürger albanischer Herkunft sind die Antragsformulare – B zweisprachig (mazedonisch-albanisch) Alle Unterlagen müssen im Original und mit Kopien eingereicht werden. Die Bezahlung erfolgt **bar** am Schalter des Generalkonsulats	
Anzahl der Lichtbilder:	Anfertigung im Generalkonsulat	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden im Konsulat gefertigt	
Reisepass für Minderjährige:	Bei der Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige ist Folgendes erforderlich: • Reisepässe und Kopien der Reisepässe beider Elternteile, eines gültigen mazedonischen Personalausweises, falls der Reisepass abgelaufen ist	

	• Reisepass und Kopie des Reisepasses des Kindes • Mazedonische Geburtsurkunde des Kindes in Kopie • Unterschriebenes und ausgefülltes Antragsformular, wie oben erwähnt • Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen immer beide Elternteile anwesend sein • Bei Abwesenheit eines Elternteils benötigen wir eine notariell oder im Konsulat beglaubigte Vollmacht im Original in mazedonischer Sprache. • Wenn die Eltern geschieden sind, sehen wir die Scheidungsurkunde des Gerichts. • Der Anwesenheit des Kindes ist erforderlich Für in Deutschland geborene Kinder müssen die Eltern beim deutschen Standesamt eine Internationale Geburtsurkunde mit Apostille der Landesregierung einholen und das Kind anschließend beim nordmazedonischen Generalkonsulat registrieren.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	k.A.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Termin Telefonisch (89 542 44 756) und / oder per Email: munich@mfa.gov.mk vereinbaren 2. Antragsunterlagen einreichen 3. Ausstellungsmitteilung erhalten 4. Reisepass abholen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 2 Jahre (0 bis 4. LJ) • 5 Jahre (4. bis 27 LJ) • 10 Jahre (ab dem 27. LJ)	
Bearbeitungsdauer:	40 Tagen ab Antragstellung	
Kosten:	• 27,00 € (0 bis 4. LJ) • 33,00 € (4. bis 27. LJ) • 36,00 € (ab 27. LJ)	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen: https://mvr.gov.mk/upravni-rab/1

Anschrift des Generalkonsulats von Nordmazedonien München:

Generalkonsulat der Republik Nord-Mazedonien
Brienner Str.56
80333, München
Tel.: 89 542 44 756
E-mail: munich@mfa.gov.mk

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz) beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

ДО
МИНИСТЕРСТВО ЗА ВНАТРЕШНИ РАБОТИ НА РЕПУБЛИКА СЕВЕРНА МАКЕДОНИЈА

Прилог бр.7

БАРАЊЕ ЗА ИЗДАВАЊЕ ПАСОШ

ТИП - А

1. Причина за барање (се одбира еден од основите)

1.1 прв пат☐
1.2 редовна замена☐
1.3 промена на лични податоци ☐
1.4 замена поради други причини (исполнетост или друго) ☐
1.5 дупликат пасош (изгубен, исчезнат или украден) ☐
1.6 предвремена замена поради оштетеност на пасошот ☐
1.7 издавање на пасош со ограничен рок на важење☐

2. ПОДАТОЦИ ЗА ПОДНОСИТЕЛОТ НА БАРАЊЕТО

1. ИМЕ	2. ПРЕЗИМЕ
македонски јазик	македонски јазик
барам пасошот да биде изготвен на еден од наведените јазици и писмо 1. турски ☐ 2. влашки ☐ 3. српски ☐ 4. ромски ☐ 5. босански ☐ (се одбира еден од наведените јазици)	барам пасошот да биде изготвен на еден од наведените јазици и писмо 1. турски ☐ 2. влашки ☐ 3. српски ☐ 4. ромски ☐ 5. босански ☐ (се одбира еден од наведените јазици)
ЗА ОМАЖЕНИ-ОЖЕНЕТИ (презиме пред склучување на бракот)	
ДЕН, МЕСЕЦ И ГОДИНА НА РАЃАЊЕ	
МЕСТО НА РАЃАЊЕ (лице родено во странство ја запишува и државата)	
МАТИЧЕН БРОЈ НА ГРАЃАНИНОТ	
ПОЛ **машки** ☐	**женски** ☐
ЖИВЕАЛИШТЕ И АДРЕСА	
ДРЖАВЈАНСТВО	
ПОДАТОЦИ ЗА РОДИТЕЛИТЕ	
Татко	**Мајка**

3. СОГЛАСНОСТ ОД РОДИТЕЛИТЕ-СТАРАТЕЛОТ ПОДНОСИТЕЛ НА БАРАЊЕТО ЗА ИЗДАВАЊЕ ПАСОШ ЗА МАЛОЛЕТНО ДЕТЕ

	Презиме Име	Матичен број на граѓанинот	Сродство	Потпис
1				
2				

4. ПОДАТОЦИ ЗА ПРЕТХОДЕН ДОКУМЕНТ НА ПОДНОСИТЕЛОТ

БРОЈ НА ПАСОШ	
ОРГАН КОЈ ГО ИЗДАЛ	

5. БАРАМ ПАСОШОТ ДА БИДЕ ИЗГОТВЕН ВО

1. РЕДОВНА ПОСТАПКА	☐
2. ИТНА ПОСТАПКА	☐

Датум и место на поднесување — Потпис на подносителот

_____20____, _____ — _____

Податоци за контакт _____

Потпис на службеното лице кое го примило барањето _____

---

6. ПРИЛОГ КОН БАРАЊЕТО:

☐	При поднесување на барањето се врши проверка на идентитетот на подносителот на барањето со увид во лична карта или друг документ за лична идентификација што има фотографија, издаден од државен орган
☐	Извод од матичната книга на родените/венчаните – за 1.1 и 1.3 (*)
☐	Согласност од родител или уредно и заверено полномошно од родителот/старателот
☐	Доказ за старателство
☐	Пријава/изјава/потврда за изгубен, исчезнат или украден пасош – за 1.5 (*)
☐	доказ дека пасошот е огласен за неважечки – за 1.5 (*)
☐	Ако при поднесување на барањето за промена на личното име на малолетно дете, еден од родителите не дал согласност за промената, согласноста може да се обезбеди од страна на надлежен орган за старателство (*) - ВО СЛУЧАЈ КОГА ДРУГИОТ РОДИТЕЛ НЕ МОЖЕ ИСТАТА ДА ЈА ОБЕЗБЕДИ
☐	Други документи неопходни за постапката

Доказите означени со ѕвезда (*) се смета дека се поднесени во прилог на барањето и истите Министерството за внатрешни работи ги прибавува по службена должност.

---

7. СОГЛАСНОСТ ОД ПОДНОСИТЕЛОТ НА БАРАЊЕТО

☐ **Подносителот на барањето е согласен неговите/нивните лични податоци да се користат во постапката за остварување на правото пред надлежните органи за прибавување на СИТЕ документи означени со ѕвезда (*) од делот 8. на ова барање.**

Потпис на подносителот

_____

УПАТСТВО ЗА ПОПОЛНУВАЊЕ НА БАРАЊЕТО ЗА ИЗДАВАЊЕ ПАСОШ

- Податоците од делот 1 и 2 ги пополнува подносителот на барањето. Доколку се работи за малолетно дете/лице овие податоци ги пополнува родителот/старателот;
- Податоците од делот 3 ги пополнуваат родителите/старателите;
- Податоците од делот 4 ги пополнува службеното лице;
- Податоците од делот 5 ги пополнува подносителот на барањето;
- Подносителот на барањето самиот го избира начинот на кој Министерството за внатрешни работи ќе може да оствари контакт со истиот (телефонски или по електронски пат). Избраниот начин за контакт се наведува во делот "податоци за контакт";
- Доколку во текот на постапката се појави потреба од прибавување на документите наведени во делот 6 кои не се означени со ѕвезда (*), а Министерството за внатрешни работи, не е во можност да ги прибави по службена должност, подносителот на барањето дополнително ќе биде известен истите да ги приложи кон барањето.

ДО

МИНИСТЕРСТВО ЗА ВНАТРЕШНИ РАБОТИ

DERI TE:

MINISTRIA PËR PUNË TË BRENDSHME

Прилог бр. 8
Shtojca nr. 8

БАРАЊЕ ЗА ИЗДАВАЊЕ ПАСОШ / KËRKESË PËR DHËNIE TË PASAPORTËS
ТИП – Б / Lloji-B

1. Причина за барање (да се заокружи еден од основите)/ Arsyeja për kërkesë (të rrethohet njëra nga arsyet)
   1.1 прв пат / për herë të parë
   1.2 замена поради истечен рок на важење/ ndërrim për shkak të skadimit të afatit
   1.3 дупликат пасош (изгубен, кражба или исчезнување)/ pasaportë duplikat(e humbur, e vjedhur,e zhdukur)
   1.4 предвремена замена (поради оштетеност, пополнетост, промена на лични податоци и др.) ndërrim i parakohshëm(për shkak të dëmtimit, i përmbushjes, ndryshim i të dhënave personale, etj.
   1..5 пасош со ограничен рок на важење/ pasaportë me vlefshmëri të kufizuar

2. ПОДАТОЦИ ЗА ПОДНОСИТЕЛОТ НА БАРАЊЕТО / TË DHËNA PËR PARASHTRUESIN E KËRKESËS

1. ИМЕ/EMRI	2. ПРЕЗИМЕ/MBIEMRI
1. македонски јазик/gjuhë maqedonase _____	1. македонски јазик/gjuhë maqedonase _____
2.албански јазик/gjuhë shqipe _____	2. албански јазик/gjuhë shqipe _____

ЗА ОМАЖЕНИ-ОЖЕНЕТИ (презиме пред склучување на бракот) _____
PËR TË MARTUARAT (mbiemri i vajzërisë) _____

ДЕН, МЕСЕЦ И ГОДИНА НА РАЃАЊЕ /DITA ,MUAJI DHE VITI I LINDJES
1. македонски јазик/gjuhë maqedonase _____
2.албански јазик/gjuhë shqipe _____

МЕСТО НА РАЃАЊЕ, (лице родено во странство ја запишува и државата)
VENDI I LINDJES (personi që është lindur në shtet të huaj e shkruan edhe shtetin)
1. македонски јазик/gjuhë maqedonase _____
2.албански јазик/gjuhë shqipe _____

ЕДИНСТВЕН МАТИЧЕН БРОЈ НА ГРАЃАНИНОТ / NUMRI AMË I QYTETARIT

ПОЛ M ☐ Ж ☐
GJINIA M F

ЖИВЕАЛИШТЕ И АДРЕСА _____
VENBANIMI DHE ADRESA _____

ДРЖАВЈАНСТВО/SHTETËSIA

ПОДАТОЦИ ЗА РОДИТЕЛИТЕ	TË DHËNA PËR PRINDËRIT
ТАТКО _____	MAJKA _____
BABAI _____	NËNA _____

3. СОГЛАСНОСТ ОД РОДИТЕЛИТЕ-СТАРАТЕЛОТ ПОДНОСИТЕЛ НА БАРАЊЕТО ЗА ИЗДАВАЊЕ НА ПАСОШ ЗА МАЈОЛЕТНО ЛИЦЕ / PAJTUESHMËRI E PRINDËRVE-TUTORIT PARASHTRUES I KËRKESËS PËR DHËNIEN E PASAPORTËS PËR PERSON TË MITUR

Презиме / Mbiemri	Име / Emri	ЕМБГ / NAQ	сродство / farefisnia	потпис / nënshkrimi
Презиме / Mbiemri	Име / Emri	ЕМБГ / NAQ	сродство / farefisnia	потпис / nënshkrimi

4. ПОДАТОЦИ ЗА ПРЕТХОДЕН ДОКУМЕНТ НА ПОДНОСИТЕЛОТ
TË DHËNA PËR DOKUMENTIN E MËHERSHËM TË PARASHTRUESIT
4.1 БРОЈ НА ПАСОШ / NUMRI I PASAPORTËS
4.2 ОРГАН КОЈ ГО ИЗДАЛ
4.3 ORGANI I CILI E KA LËSHUAR

5. БАРАМ ПАСОШОТ ДА БИДЕ ИЗГОТВЕН ВО / KËRKOJ QË PASAPORTA TË MË LËSHOHET NË:

1. РЕДОВНА ПОСТАПКА / PROCEDURË TË RREGULLTË ☐
2. ИТНА ПОСТАПКА / PROCEDURË URGJENTE ☐

Датум и место на поднесување
Data dhe vendi i parashtrimit

____.____._20____, _____

Потпис на подносителот
Nënshkrimi i parashtruesit

_____

Податоци за контакт
Të dhëna për kontakt _____

Потпис на службеното лице кое го примило барањето
Nënshkrimi i personit zyrtar i cili e ka pranuar kërkesën _____

6. ПРИЛОГ КОН БАРАЊЕТО:
SHTOJCË NDAJ KËRKESËS:

☐	При поднесување на барањето се врши проверка на идентитетот на подносителот на барањето со увид во лична карта или друг документ за лична идентификација што има фотографија, издаден од државен орган. За лица помлади од 18 години се приложува друг документ со фотографија или извод од Матична книга на родени, а за лица кои немаат живеалиште на територијата на Република Македонија се приложува лична карта издадена од надлежен орган на странска држава или друга јавна исправа од која може да се утврди нивниот идентитет. Gjatë parashtrimit të kërkesës kontrollohet identiteti i parashtruesit të kërkesës sipas letërnjoftimit ose dokument tjetër për identifikim personal i cili ka fotografi, i lëshuar prej organit shtetëror. Për persona më të ri se 18 vjet paraqitet dokument tjetër me fotografi ose Certifikatë e Lindjes. Për persona të cilët nuk kanë vendbanim në teritorin e Republikës së Maqedonisë paraqitet letërnjoftimi i lëshuar nga organi kompetent i shtetit të huaj ose dokument tjetër relevant nga i cili mund të vërtetohet identiteti.
☐	Извод од матичната книга на родените/венчаните – за 1.1 и 1.3 (*)Certifikatë e lindjes nga Libri Amë i të Lindurve/Martuarve- për 1.1 dhe 1.3 (*)
☐	Согласност од родител или уредно и заверено полномошно од родителот/старателот / Pajtueshmëri nga prindëri ose autorizim i verifikuar prej prindërit/kujdestarit
☐	Во случај кога лицето има старател, старателот при поднесување на барањето на увид приложува доказ за старателство. / Në rast kur personi ka kujdestar gjatë parashtrimit të kërkesës gjatë parashtrimit të kërkesës në këqyrje e paraqet dëshminë për kujdestari.
☐ ☐	Пријава/изјава/потврда за изгубен, исчезнат или украден пасош – за 1.5 (*)Lajmërim /deklaratë/ vërtetim për pasaportë të humbur ose vjedhur-për 1.5 (*) доказ дека пасошот е огласен за неважечки – за 1.5 (*) Dëshmi se pasaporta është shpallur e pavlefshme-për 1.5 (*)
☐	Ако при поднесување на барањето за издавање на пасош на малолетно дете, еден од родителите не дал согласност за издавање на пасош, согласноста може да се обезбеди од страна на надлежен орган за старателство (*) - ВО СЛУЧАЈ КОГА ДРУГИОТ РОДИТЕЛ НЕ МОЖЕ ИСТАТА ДА ЈА ОБЕЗБЕДИ/ Nëse gjatë parashtrimit të kërkesës për dhënien e pasaportës personit të mitur, njëri nga prindërit nuk ka dhënë pajtueshmëri për dhënien e pasaportës, pajtueshmëria mund të sigurohet nga organi kompetent për kujdestari (*)- NË RAST KUR PRINDËRI TJETËR TË NJËJTËN NUK MUND TA SIGUROJ
☐	Други документи неопходни за постапката/ Dokumente tjera të domosdoshme për procedurën

Доказите означени со ѕвезда (*) се смета дека се поднесени во прилог на барањето и истите Министерството за внатрешни работи ги прибавува по службена должност. / Dëshmitë të nënvizuara me yll (*) konsiderohen se janë parashtruar me kërkesën dhe të njëjtat Ministria për Punë të Brendshme i siguron sipas detyrës zyrtare

---

7. СОГЛАСНОСТ ОД ПОДНОСИТЕЛОТ НА БАРАЊЕТО

• Подносителот на барањето е согласен неговите податоци да се користат во постапка за остварување на правото пред надлежните органи за прибавување на СИТЕ документи означени со ѕвезда(*) **на ова барање; Parashtruesi i kërkesës pajtohet të dhënat e tij personale të shfrytëzohen në procedurë për realizimin e të drejtës para organeve kompetente për sigurimin e të GJITHA dokumenteve të nënvizuar me yll (*) në këtë kërkesë;**

Потпис на подносителот
Nënshkrimi i parashtruesit

_____

УПАТСТВО ЗА ПОПОЛНУВАЊЕ НА БАРАЊЕТО ЗА ПАСОШ:

- Податоците од делот 1 и 2 ги пополнува подносителот на барањето. Доколку се работи за малолетно дете податоците на барањето за пасош ги пополнува родителот/старателот;
Të dhënat nga pjesa1 dhe 2 i plotëson parashtruesi i kërkesës; Nëse procedura i dedikohet personit të mitur të dhënat në kërkesë i plotëson prindëri -tutori
- Податоците од делот 3 ги пополнуваат родителите/старателот:
Të dhënat nga pjesa 3 i plotësojnë prindërit-tutori
- Податоците од делот 4 ги пополнува подносителот на барањето;
Të dhënat nga pjesa 4 i plotëson parashtruesi i kërkesës;
- Податоците од делот 5 ги пополнува подносителот на барањето;
Të dhënat nga pjesa 5 i plotëson parashtruesi i kërkesës;
- Доколку во текот на постапката се појави потреба од прибавување на други документи, а Министерството за внатрешни паботи, не е во можност да ги прибави по службена должност, подносителот на барањето дополнително ќе биде известен и истите да ги приложи кон барањето.

Nëse gjatë procedurës paraqitet nevoja për sigurimin e dokumenteve tjera, kurse Ministria për Punë të Brendshme nuk ka mundësi ti sigurojë sipas detyrës zyrtare, parashtruesi i kërkesës në mënyrë plotësuese do të informohet, të njëjtat ti sigurojë dhe ti bashkangjit ndaj kërkesës;

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Russische Föderation

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses für Kinder unter 14 Jahren:

Benötigte Unterlagen:	Ausgefüllter Reisepassantrag, Antragsformular (Seite des Russischen Generalkonsulats München) Geburtsurkunde des Kindes - wenn das Kind außerhalb der Russischen Föderation geboren ist, wird eine Apostille auf der Rückseite der Urkunde bzw. Registerauszug und russische Übersetzung benötigt. Bisheriger Reisepass des Kindes (falls vorhanden) im Original und eine Kopie der Bildseite. Gültiger Reisepass eines Elternteils / der Eltern im Original und Kopie der Bildseite. Inlandspass (falls vorhanden) im Original und Kopie der Bildseite
Anzahl der Lichtbilder:	Ein Passfoto mindestens eines Elternteils / Eltern, 2 des Kindes, nach den Richtlinien zur Ausstellung eines biometrischen Passbildes!
Fingerabdrücke:	werden im Russischen Konsulat erstellt
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Verwandte bzw. Vertrauensanwälte können im Heimatland keine benötigten ID-Dokumente besorgen! Es ist jedoch möglich, im Russischen Konsulat ein Duplikat einer Geburts-/ bzw. Heiratsurkunde zu beantragen.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	Ist kein gültiges Reisedokument vorhanden, muss zunächst die russische Staatsangehörigkeit festgestellt werden. Anschließend kann sofort ein Reisepass beantragt werden, den man i.d.R. noch am selben Tag erhält.	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses: Bearbeitungsdauer: Kosten:	<u>bisheriger Reisepass:</u> 5 Jahre bis 14 Jahren: i.d.R. am selben Tag / 9,50€ 14-18 Jahren: etwa 3 Monate / 28,50€ <u>elektronischer Reisepass:</u> 10 Jahre bis 14 Jahren: 3 Monate / 38,00€ 14-18 Jahren: 3 Monate / 75,50€	

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses für Personen ab 18 Jahren:

Benötigte Unterlagen:	Ausgefüllter Reisepassantrag, Antragsformular (Seite des Russischen Generalkonsulats München) QR-Code (ausdruckbar mit dem Antrag) Geburtsurkunde (falls vorhanden) - Original und 1 Kopie, bisheriger Reisepasses (bei Verlust des Reisepasses muss eine polizeiliche Anzeige vorgelegt werden!)
Lichtbilder:	werden in der Botschaft gefertigt; bei Verschleierung muss das komplette Gesicht zu sehen sein!
Fingerabdrücke	werden im Russischen Generalkonsulat erstellt.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Verwandte bzw. Vertrauensanwälte können im Heimatland keine benötigten ID-Dokumente besorgen! Stattdessen ist es möglich, im Russischen Konsulat ein Duplikat einer Geburts-/ bzw. Heiratsurkunde zu beantragen.

Verfahren:

Verfahrensschritte:	Ist kein gültiges Reisedokument vorhanden, muss zunächst die russische Staatsangehörigkeit festgestellt werden. Dauer etwa 3 Monate	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	bisheriger Reisepass: 5 Jahre elektronischer Reisepass: 10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	bisheriger Reisepass u. elektronischer Reisepass etwa 3 Monate	
Kosten:	bisheriger Reisepass: 28,50€ elektronischer Reisepass: 75,50€	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen.

Eine Benachrichtigung erfolgt schriftlich, die Abholbereitschaft des Reisepasses kann man auch mit Eingabe der persönlichen Anmeldenummer, die man von der Passabteilung des Russischen Konsulats erhält, unter folgender Adresse überprüfen:
https://rusconsmchn.mid.ru/proverka-gotovnosti-zagranicnogo-pasporta

Weitere Hinweise zur Beantragung eines russischen Reisepasses:

Seit der Einführung des biometrischen Reisepasses mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen im Jahr 2009 ist die Beantragung eines Reisepasses ausnahmslos persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Beantragung auf dem Postweg ist nicht mehr möglich. Terminvereinbarung - unter: http://munchen.kdmid.ru

Bei Beantragung eines Reisepasses ohne gültiges ID-Dokument (Reisepass, Inlandspass) muss der Beantragende zunächst zur `Staatsbürger-Abteilung` des Russischen Konsulats, wo die Überprüfung der russischen Staatsbürgerschaft eingeleitet wird.
Eine polizeiliche Anzeige (mit Angabe der Reisepassnummer oder Ausstellungsdatum/- Ort) über den Verlust des Reisepasses ist vorzulegen. Mit einem Ergebnis (Benachrichtigung in schriftlicher Form) ist nach etwa 2-3 Monaten zu rechnen.
Nach Bekanntgabe des positiven Bescheides kann der Reisepass beantragt werden, der nach einer Wartezeit von erneut 2-3 Monaten nur an die betreffende Person persönlich ausgehändigt werden kann.

Die Verwendung eines als verloren bzw. gestohlen gemeldeten Reisepasses im Falle der Wiederauffindung ist nicht möglich. Gestohlen oder verloren gemeldete Reisedokumente werden von den Polizeidienststellen zur Fahndung ausgeschrieben. Vom Generalkonsulat wird daher dringend abgeraten, mit solchen Reisepässen vor allem in die USA oder nach Großbritannien einzureisen. Das Generalkonsulat hat auch keinerlei Möglichkeit, Einreisegenehmigungen im Zuge amerikanischer ESTA-Verfahren zu erwirken.

Im Konsulat wird nur bargeldlose Zahlung (EC-Karte) akzeptiert. Sollte keine EC-Karte vorhanden sein, muss die Zahlung per Karte von einem anderen Konsulat-Besucher übernommen werden, der den Betrag dann in bar vom Beantragenden zurückerstattet bekommt.

Wichtiger Hinweis:
Ausreisepflichtige Ausländer (Asylstatus) können i.d.R. im Konsulat keine Heimreisescheine beantragen. Die PEP-Beschaffung läuft ausnahmslos über das LfAR.

Kontakt Generalkonsulat der Russischen Föderation München:

Maria-Theresia-Str. 17
81675 München
089 595715
RusKonsMchn@t-online.de

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

Serbien

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	**1. Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses der R. Serbien** Bei der Beantragung eines neuen biometrischen Reisepasses ist folgendes vorzulegen: • aktueller Reisepass • Nachweis über geregelten Aufenthalt in Deutschland • 2 Passbilder 3,5 x 4,5 Sollte der Antragsteller/in einen Reisepaß benötigen, obwohl sein Reisepaß 7 Monate oder länger noch gültig ist, ist die Beantragung des Reisepasses möglich, nur unter Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr. **Der Reisepass kann frühestens sieben Monate vor Ablauf des aktuellen Reisepasses verlängert werden.** Wenn der Antragsteller/in aus berechtigten Gründen vor Ablauf dieser Frist einen neuen Reisepass benötigt, muss der/die Antragsteller/in dafür einen schriftlichen Nachweis erbringen. In dringenden Fällen ist entsprechende Bestätigung einzureichen oder die Gründe für die vorzeitige Antragstellung anzugeben. Bei Aushändigung eines neuen Reisepasses wird der alte Reisepass entwertet und dem Antragsteller zurückgegeben. **2. Ausstellung eines Passersatzdokumentes (Laissez-passer): Wenn der Reisepass der Republik Serbien beschädigt oder abgelaufen ist** Wenn der/die Antragsteller/in aus irgendeinem Grund dringend in die Republik Serbien reisen muss und der Reisepass nicht mehr gültig oder beschädigt ist, kann das Generalkonsulat ein Passersatzdokument ausstellen, ein Reisedokument mit kurzer Gültigkeitsdauer, das nur für die Reise nach Serbien bestimmt ist und nicht für weitere

	Reisen oder Reisen in andere Länder verwendet werden kann. Vorzulegen ist Folgendes: • Zwei Passbilder 3,5 x 4,5 • aktueller Reisepass. • Die konsularische Gebühr für den Antrag und die Ausstellung beträgt 42,00 € **3. Wenn der Reisepass der Republik Serbien verloren oder gestohlen wurde** Bei Verlust oder Diebstahl des Reisepasses soll der/die Antragsteller/in sich an die nächstgelegene Polizeistation am Wohnort in Bundesrepublik Deutschland wenden, den Verlust oder Diebstahl des Reisedokuments der Republik Serbien melden und einer auf seinem/ihrem Namen ausgestellte Verlustanzeige- Bescheinigung verlangen. Vorzulegen ist Folgendes: • Zwei Passbilder 3,5 x 4,5 • Verlustanzeige–Bescheinigung • Personalausweis der Republik Serbien • Die konsularische Gebühr für den Antrag und die Ausstellung beträgt 66,00 €. Wenn der/die Antragsteller/in einen neuen Reisepass beantragen möchte, muss der/ sie Antragsteller/in eine • Verlustanzeige-Bescheinigung • Einen Nachweis über den geregelten Aufenthalt in Deutschland vorlegen. Die konsularische Gebühr für die Beantragung eines neuen Reisepasses beträgt 66,00 € und die Gebühr für die Nichtigkeitserklärung des Reisepasses beträgt 22,00 €. NOTIZ: Die Gebühren schwanken im Verhältnis des Wechselkurses Dinar – EUR. Diese Schwankungen sind aber nicht groß, eventuell plus oder minus 1 EUR.
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung
Ausfüllhinweise:	k.A. möglich
Anzahl der Lichtbilder:	2 Passbilder 3,5 x 4,5
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich ☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden im Konsulat gefertigt
Reisepass für Minderjährige:	Registrierung eines Neugeborenen (die in Bayern

	geboren wurden) kann über des Generalkonsulats in München angemeldet werden, die in Bayern geboren wurden: Folgende Unterlagen werden benötigt: • Reisedokumente der Republik Serbien für das Kind und beide Elternteile • Nachweis zumindest ein Elternteil einen geregelten Aufenthalt (keine Duldung) in Deutschland besitzt • 2 Passbilder 3,5 x 4,5 Wenn Sie zum ersten Mal einen Reisepass für ein minderjähriges Kind beantragen, ist Folgendes vorzulegen: • Geburtsurkunde für das Kind (nationale Geburtsurkunde) und • Bei der Registrierung eines Neugeborenen ist keine Apostille notwendig, bei der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung. • Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien, bzw. Bestätigung des zuständigen Standesamtes der Republik Serbien, dass das Kind im Geburten- und Staatbürgerregister in Republik Serbien eingetragen ist. **Die Anwesenheit nur eines Elternteils** ist mit Einverständniserklärung des anderen Elternteils möglich, die von einem Notar beglaubigt und von einem ermächtigten Übersetzer ins Serbische übersetzt wurde. Die Anwesenheit eines Elternteils ist auch durch Vorlage eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses über das alleinige Sorgerecht möglich (in solchem Fall ist ein endgültiger Gerichtsbeschluss vorzulegen, wenn dieser von einem Gericht in Republik Serbien erlassen wurde). Wenn ein deutsches Gericht den Beschluss erlassen hat, muss dieser mit Apostille versehen und von einem ermächtigten Übersetzer ins Serbische übersetzt sein.
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	k.A. möglich

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Termin vereinbaren 2. Antragsunterlagen abgeben 3. Ausstellungsmitteilung erhalten

	4. Reisepass abholen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 10 Jahre (Volljährige) • 5 (3 bis 14-Jährige) • 3 (unter 3-Jährge)	
Bearbeitungsdauer:	60 Tage	
Kosten:	• 42,00 € (für die Ausstellung des Paßersatzdokuments) • 66,00 € (für die Ausstellung des Reisepasses) • 22, 00 € (für die Nichtigkeitserklärung des Reisepasses) NOTIZ: Alle Gebühren können ab März 2021 nur per EC-Karte (keine Kreditkarte) bezahlt werden.	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen: http://www.munich.mfa.gov.rs

Sonstige Verfahrenshinweise:

Weitere konsularische Dienstleistungen des Generalkonsulats:

Über das Generalkonsulat können Sie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden (national oder international) von den zuständigen Standesämtern der Republik Serbien sowie Staatsangehörigkeitsbescheinigung, Ledigkeitsbescheinigung und Führungszeugnis aus Republik Serbien beschaffen.

Überbeglaubigung von Dokumenten, die von den Behörden in Republik Serbien ausgestellt wurden, mit dem Apostille-Stempel ist durch das Generalkonsulat nicht möglich.

1. Führungszeugnis

Über das Generalkonsulat kann der/ die Antragsteller/in ein Führungszeugnis aus Republik Serbien beantragen. Der Antrag ist persönlich mit Vorlage eines gültigen Reisepasses der Republik Serbien zu stellen, die konsularische Gebühr beträgt 32,00 €.

2. Registrierung eines Neugeborenen

Über dieses Generalkonsulat können Kinder angemeldet werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden. Bei Geburtsanmeldung der Kinder, die in anderen Ländern geboren wurden, muss der / die Antragsteller/in sich an die Vertretung von

R. Serbien im jeweiligen Land oder direkt an das zuständige Standesamt in R. Serbien wenden.

Anmeldung eines im Ausland geborenen Kindes im Ausland und der Antrag auf Eintragung in die Staatsbürgerregister der Republik Serbien sind von beiden Elternteilen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- gültige Reisepässe beider Elternteile (die Anwesenheit nur eines Elternteils ist mit notariell beglaubigter und ins Serbische übersetzter Einverständniserklärung des anderen Elternteils möglich),
- internationale Geburtsurkunde für das Kind, die nicht älter als 6 Monate ist;
- Heiratsurkunde der Eltern, bzw. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter, ausgestellt durch ausländische Behörde, versehen mit APOSTILLE und ins Serbische übersetzt, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.
- Die Gebühr für die Anmeldung des Kindes beträgt 9,00 € und ist in bar zu entrichten.

Nach erfolgter Registrierung des Kindes im zuständigen Geburtenregister der Republik Serbien und dem Erhalt einer serbischen Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsbescheinigung können die Eltern einen Reisepass für das Kind beantragen, sofern die Familie geregelten Aufenthalt in Deutschland hat.

3. Anmeldung der in Deutschland geschlossenen Ehe

Nur eine in Deutschland geschlossene Ehe kann über dieses Generalkonsulat angemeldet werden. Um die in anderen Ländern geschlossene Ehen anzumelden, muss der / die Antragsteller/in sich an die Vertretung der R. Serbien im jeweiligen Land oder direkt an das zuständige Standesamt in R. Serbien wenden. Für die Registrierung einer im Deutschland geschlossenen Ehe im Personenstandsregister in Republik Serbien sind folgende Dokumente erforderlich:

- gültiger Reisepass der Republik Serbien und
- internationale Heiratsurkunde
- Die Anmeldgebühr beträgt 16,00 € und wird in bar bezahlt.

Nachdem die Tatsache der im Ausland geschlossenen Ehe in das Heiratsregister in der Republik Serbien eingetragen und Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsbescheinigung auf den neuen (verheirateten) Familiennamen ausgestellt wurden, kann der / die Antragsteller/in einen neuen Pass beantragen. **Die Eheschließung ist anzumelden, auch wenn der Nachname nicht geändert wurde**. Die Eheschließung im Ausland ist von beiden Ehegatten, serbischen Staatsbürger, anzumelden. Ist ein Ehegatte Ausländer, so ist die Ehe nur vom Staatsangehörigen der Republik Serbien anzumelden, wobei die Geburtsurkunde des ausländischen Ehegatten in Kopie vorzulegen ist.

4. Eheschließung im Generalkonsulat

Im Generalkonsulat können nur Staatsangehörige der Republik Serbien die Ehe schließen, die neben der Staatsangehörigkeit der R. Serbien keine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen. Zukünftige Ehegatten müssen persönlich vorsprechen um einen Eheschließungstermin zu vereinbaren.

Beide Ehepartner benötigen für die Eheschließung folgende Unterlagen:

- nationale Geburtsurkunde der Republik Serbien, die nicht älter als 6 Monate ist;

- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien, die nicht älter als 6 Monate ist;
- Ledigkeitsbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate ist;
- Gültige Reisepässe beider Ehegatten
- Die Geburtsurkunde des ausländischen Ehegatten in Kopie und eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des nicht-serbischen Ehegatten.
- Die Gebühr für die Eheschließung beträgt 141,00 € und wird in bar bezahlt.

5. Nachträgliche Eintragung in das Staatsbürgerregister der Republik Serbien

Die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien nach Abstammung erwirbt ein im Ausland geborenes Kind, dessen mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürger von Republik Serbien sind, wenn der serbische Elternteil dieses vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Serbien als Staatsangehörigen der Republik Serbien meldet und die Eintragung des Kindes in das Staatsbürgerregister bei der zuständigen Behörde der Republik Serbien beantragt. Wenn das Kind unter Vormundschaft steht, ist der Antrag vom Vormund zu stellen. Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, wird auch seine Zustimmung benötigt.

Wenn der / die Antragsteller/in über 18 Jahre alt ist, im Ausland geboren wurde und einer der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt Staatsangehöriger der Republik Serbien war und der andere ein ausländischer Staatsangehöriger, erwirbt der / die Antragsteller/in die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien nach Abstammung, wenn die Registrierung vor Vollendung des 23. Lebensjahres bei der zuständigen Behörde der Republik Serbien beantragt ist.

Wenn der / die Antragsteller/in älter als 23 Jahre ist, muss der/ die Antragsteller/in sich an das Generalkonsulat wenden damit geprüft werden kann, ob Grundlage für die Feststellung oder Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien vorliegt.

6. Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien

Über das Generalkonsulat kann die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültiger Reisepass der Republik Serbien zur Einsicht
- nationale Geburtsurkunde
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien (falls der/die Antragsteller/in diese Dokumente nicht besitzen, kann der/ die Antragsteller/in sich im Generalkonsulat eine Erklärung unterzeichnen, dass die Behörde, die das Verfahren durchführt, die erforderlichen Dokumente von Amts wegen beschaffen kann)
- Bei Einbürgerungszusicherungen im Original versehen mit einer Apostille und einer Übersetzung in die serbische Sprache akzeptiert werden. Es werden keine beglaubigten Kopien von Einbürgerungszusicherungen akzeptiert. Die Gebühr beträgt aktuell insgesamt 504,- EUR. Die Gebühr für die Eintragung in die Militärevidenz beträgt aktuell 3,- EUR.

Die Bearbeitungsgebühr für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Serbien beträgt 433,00 + 32,00 € und wird bei Antragstellung in bar entrichtet.

Volljährige männliche Staatsangehörige der Republik Serbien sollten vor Beantragung der Entlassung die Wehrpflicht regeln bzw. sollten beim zuständigen Zentrum des Verteidigungsministeriums in das Militärregister eingetragen sein.

Der Antrag auf Eintragung in das Militärregister kann über das Generalkonsulat gestellt werden.

Die konsularische Gebühr für die Eintragung in das Militärregister beträgt 2,00 €.

7. Regelung der Wehrpflicht

Rekruten und Reservisten, die sich länger als ein Jahr im Ausland aufhalten, haben sich innerhalb von 30 Tagen nach Übertritt der Staatsgrenze bei der nächstgelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung melden, um in das Militärregister aufgenommen zu werden. Staatsangehörige der Republik Serbien, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, sind verpflichtet, in dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, bei der nächstgelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung die Eintragung in das Militärregister zu beantragen.
Vorzulegen ist:

- der Reisepass oder Personalausweis der Republik Serbien.
- Die konsularische Gebühr beträgt 2,00 €.

Die Eintragung in das Militärregister der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Republik Serbien bedeutet, dass der Staatsangehörige der Republik Serbien seine Wehrpflicht geregelt hat.

8. Beglaubigung von Dokumenten

Das Generalkonsulat kann die Unterschriften von Staatsangehörigen der Republik Serbien in Erklärungen und Vollmachten beglaubigen. Die Beglaubigung der Unterschrift in Verträgen kann nicht beim Generalkonsulat erfolgen.

Für die Beglaubigung von Dokumenten ist persönliche Vorsprache im Generalkonsulat sowie Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises der Republik Serbien erforderlich. Für die Beglaubigung von Unterlagen ist keine vorherige Terminvereinbarung notwendig.

- In Form einer Solmisation werden die Unterschrift auf der Vollmacht für Immobilientransaktionen (Kauf, Verkauf, Schenkung) sowie die Erbschaftserklärung und die Vollmacht für die Erbschaftserklärung beglaubigt. In Anbetracht dessen, dass diese Vollmachten detaillierte Informationen zu Rechtsgeschäften und Immobilien enthalten müssen und dass, sie von der zuständigen Behörde in der Republik Serbien, wenn sie Mängel aufweisen, nicht akzeptiert werden, sollte der handelnde Anwalt oder Notar, der Sie in dem Verfahren in R. Serbien vertritt, per E-Mail an info@gkrshamburg.de den Text der Vollmacht oder der Erbschaftserklärung (im PDF / Word-Format) mit dem Vermerk übermittelt, dass das betreffende Dokument alle erforderlichen Elemente enthält und vom Notar akzeptiert wird. In der Email sollte die erste Seite Ihres Reisepasses in Kopie gesendet und Ihre Telefonnummer angegeben werden, damit der Termin für die Beglaubigung vereinbart werden kann.

Die E-Mail sollte im Betreff "BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFT und Ihren Vor- und Nachnamen" enthalten.

- Bei Beglaubigung der Unterschrift auf Erklärungen und Vollmachten, die sich NICHT auf Immobilientransaktionen oder Erbschaftserklärungen beziehen, ist vorherige Terminvereinbarung oder Zusendung von Dokumenten per E-Mail an das Generalkonsulat nicht erforderlich.

9. Beglaubigung der Reisevollmacht, dass ein minderjähriges Kind mit seinem Vater / seiner Mutter / einem Dritten ins Ausland reisen darf

Im Generalkonsulat kann die Unterschrift auf der Reisevollmacht bzw. Erklärung des Elternteils beglaubigt werden, mit der einer der Elternteil einverstanden ist, dass, das minderjährige Kind mit dem anderen Elternteil oder Dritten reisen darf. Hierfür ist gültigen Reisepass / Personalausweis der Republik Serbien vorzulegen.
Die Gebühr für die Beglaubigung der Reisevollmacht beträgt 41,00 €.

Weitere Dienstleistungen die nicht im Generalkonsulat erledigt werden können

1. Anerkennung eines deutschen Scheidungsgerichts

Die Anerkennung des Scheidungsurteils eines ausländischen Gerichts kann nicht beim Generalkonsulat beantragt werden. Dieses Verfahren kann nur auf persönlichen Antrag oder über einen Anwalt beim zuständigen Gericht in der Republik Serbien im Wohnort des Antragstellers eingeleitet werden.
Für das Anerkennungsverfahren ist das Urteil im Original versehen mit dem APOSTILLE-Stempel mit offizieller Übersetzung ins Serbische sowie internationale Heiratsurkunde vorzulegen

2. Beschaffung von Dokumenten, die mit dem Apostille-Stempel versehen sind

Bei Beschaffung von Dokumenten durch das Generalkonsulat besteht keine Möglichkeit zur Überbeglaubigung mit APOSTILLE-Stempel. Diese Art der Beglaubigung liegt in der Zuständigkeit der Gerichte der Republik Serbien.

3. Ausstellung des Personalausweises der Republik Serbien und des Führerscheins der Republik Serbien

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und eines Führerscheins können nicht über das Generalkonsulat, sondern direkt bei der für Ihren Wohnort zuständige Polizeibehörde in der Republik Serbien gestellt werden.

4. Verlängerung des Aufenthalts oder Erteilung des Arbeitsvisums in Deutschland

Für die Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland wegen Beschäftigung, Familienzusammenführung, Schulausbildung usw. sind ausschließlich Behörden der BR Deutschland zuständig. Serbische Bürger müssten ein „D“ Visum für einen Aufenthalt über 90 Tage vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland bei der Deutschen Botschaft in Belgrad beantragen.

Anschrift des serbischen Generalkonsulats München:

Generalkonsulat der Republik Serbien
Böhmerwaldplatz 2
81679 München
Tel.: 8998247521; 089 9824750
E-mail: gk.muenchen@mfa.rs

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

TADSCHIKISTAN

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen: Bei Minderjährigen unter 16 Jahren:	- vollständig online ausgefüllter unterschriebener Antrag + Kopie - ID-Card + Kopie - Pass + Kopie - ggf. Heirats-/Scheidungsurkunde + Kopien - Aufenthaltserlaubnis + Kopie - Zahlungsnachweis der Gebühr - Alle nicht kirgisischen (russisch-sprachigen) Unterlagen mit beglaubigten Übersetzungen ins Russische oder Tadschikische - schriftliche Einverständniserklärung des Vaters oder Mutter, der Adoptiveltern, des Sorgeberechtigten, der Beistandschaft oder anderer Personen, die diese ersetzen. Diese Zustimmung muss von einem Notar oder ausländischen Vertretungen der Republik Tadschikistan offiziell bestätigt werden.	
Vordrucke in:	1-facher Ausfertigung	
Ausfüllhinweise:	Siehe Website der Botschaft: https://mfa.tj/de/berlin/konsularische-fragen/biometrischer-reisepass-und-heimreisedokument	
Anzahl der Lichtbilder:	2 aktuelle biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund im Format 30 x 40 mm (matt)	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich Werden bei Antragstellung in der Botschaft genommen	☐ Nicht erforderlich
Reisepass für Minderjährige:	Siehe Website der Botschaft: https://mfa.tj/de/berlin/konsularische-fragen/biometrischer-reisepass-und-heimreisedokument	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Siehe Website der Botschaft: https://mfa.tj/de/berlin/konsularische-fragen/das-verfahren-zum-anfordern-von-dokumenten	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Antrag online ausfüllen und ausdrucken 2. vollständige Unterlagen mit Zahlungsnachweis bei vereinbartem Termin persönlich in der Botschaft einreichen 3. auf Benachrichtigung Abholtermin warten	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich Biometrische Merkmale	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	1 - 2 Monate	
Kosten:	120 € für Ewachsene 45 € für Kinder unter 16 Jahren **Zu überweisen auf das Konto:** Botschaft Tadschikistan Bank: Deutsche Bank Berlin IBAN: DE23 1007 0000 0239 8816 01 BIC (SWIFT): DEUTDEBBXXX	

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

Siehe Website der Botschaft:

https://mfa.tj/de/berlin/konsularische-fragen/biometrischer-reisepass-und-heimreisedokument

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

https://mfa.tj/de/berlin/konsularische-fragen/konsularische-dienstleistungen/consular-services

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

TÜRKEI

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	- Türkischer Personalausweis (Nüfus Cüzdani oder Kimlik karti) - der noch 3 Monate gültige Pass oder - ggf. bereits abgelaufener Pass - bei verlorenem Pass eine Verlustanzeige Pass der Polizei - Ein 50 x 60 mm großes, musterfreies, maschinenlesbares biometrisches Foto mit weißem Hintergrund, wie von der ICAO festgelegt, das innerhalb der letzten sechs Monate aufgenommen wurde - Für den Fall, dass die gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht anwesend sind, ist die Einwilligung für eingeschränkte oder minderjährige Personen erforderlich. - Personen über 12 Jahren müssen unterschreiben.	
Vordrucke in:	gibt es ausschließlich im Konsulat oder online auf der Website des Konsulates unter https://www.konsolosluk.gov.tr/Procedure/ShowProcedureDetail/?procedureId=4&procedureDetailId=5021	
Ausfüllhinweise:	finden sich auf der Website (s.o.)	
Anzahl der Lichtbilder:	4 aktuelle biometrische Passbilder 3,5 x 4,5 cm mit weißem Hintergrund	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	werden vor Ort im Konsulat eingescannt	
Reisepass für Minderjährige:	gleiches Verfahren, wie bei Erwachsenen, auch mit Foto und Kinder ab 12 Jahre müssen selbst unterschreiben	
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Türkische Staatsangehörige können nahezu alle benötigten Unterlagen online über die Website des Konsulates (s.o.) oder über e-Devlet (E-Government) unter https://giris.turkiye.gov.tr/Giris/ beschaffen	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Antrag online ausfüllen und ausdrucken 2. Termin online od. telefonisch vereinbaren 3. Persönlich im Konsulat beantragen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	bis 6 Monate / bis 1 Jahr / bis 2 Jahre / bis 3 Jahre über 3 Jahre bis 10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	2 – 3 Monate	
Kosten:	17 € / 25 € / 40 € / 57 € / 80 € + 26 € Gebühr + 4 € Porto = über 3 Jahre Gültigkeit = 110 €	

Hinweise:

Ein neuer Reisepass sollte ca. 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Passes beantragt werden.

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

https://www.konsolosluk.gov.tr/Procedure/ShowProcedureDetail/?procedureId=4&procedureDetailId=5021

der auch

https://giris.turkiye.gov.tr/Giris/

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

unter https://giris.turkiye.gov.tr/Giris/

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf

MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

HINWEIS:

Turkmenischen Staatsbürgern werden grundsätzlich zwei „Pässe“ ausgestellt:

Der erste ist ein nationaler Reisepass, der allen Bürgern über 16 Jahren ausgestellt wird. Bis zum 16. Lebensjahr ist das Identitätsdokument eine Geburtsurkunde. Dieser Reisepass hat kein Ablaufdatum. (**Inlandspass**).
Staatsbürger Turkmenistans können in diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten Turkmenistans im Ausland bei Verlust, Beschädigung oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres einen neuen Nationalpass Turkmenistans erhalten.
Dieser **Inlandspass** ist quasi das Pendant zum Personalausweis und **dient auch im Ausland als Identitätsnachweis**. Es ist aber außerhalb Turkmenistans **kein Reisedokument** !!!

Der zweite ist ein ausländischer Pass (**Reisepass**). Dieser ausländische Pass wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. Dieser Pass wird allen Erwachsenen auf der Grundlage eines nationalen Passes oder Kindern unter 16 Jahren auf der Grundlage einer Geburtsurkunde ausgestellt.

Allerdings kann man derzeit einen ausländischen Pass nur in Turkmenistan beim Migrationsdienst von Turkmenistan beantragen erhalten. (Reisepass)

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

TURKMENISTAN

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses, Verfahren: sowie alle weiteren erforderlichen Informationen unter:

https://migration.gov.tm/en/

Hinweise:

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

Für Reisepass:

https://migration.gov.tm/en/

Für Inlandspass:

https://germany.tmembassy.gov.tm/de/consular-services

https://germany.tmembassy.gov.tm/de/consular-services/%D0%9F%D0%B0%D1%81%D0%BF%D0%BE%D1%80%D1%82%D0%BD%D1%8B%D0%B5%20%D0%B2%D0%BE%D0%BF%D1%80%D0%BE%D1%81%D1%8B/perechen-neobkhodimykh-dokumentov-dlya-polucheniya-natsionalnogo-pasporta-po-dostizhenii-16-let

Antragsunterlagen zur Ausstellung sonstiger Dokumente:

siehe ebenfalls unter:

https://germany.tmembassy.gov.tm/de/consular-services

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

UKRAINE

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	**Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:** Die Ausstellung eines Reisepasses an eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erfolgt auf der Grundlage eines **Antragsformulars**, ausgefüllt von einem Elternteil (auch Adoptiveltern), Erziehungsberechtigten, Betreuer oder sonstigem gesetzlichen Vertreter, einschließlich bevollmächtigter Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anderer Staaten zur Vertretung der Interessen des Kindes bei der Ausstellung eines Reisepasses für Reisen ins Ausland. Dem Antrag sind beizufügen: • **alter Reisepass des Kindes**, der umgetauscht werden kann (falls vorhanden) + eine Kopie der 1. Seite; • Für Personen unter 10 Jahren muss eine **Fotokarte im Format 10x15 cm** vorgelegt werden (die Fotokarte muss bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen (.jpg, 5,00 MB), Anforderungen an Fotokarten sind auf Ukrainisch erhältlich unter https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/z1146-19#Text; • **ID-Karte des Kindes** (falls vorhanden) + Kopie; • **Geburtsurkunde** (ein von den zuständigen Behörden eines ausländischen Staates (z.B. Deutschland) ausgestelltes Dokument muss legalisiert (beglaubigt durch einen „Apostille“-Stempel) mit einer notariell beglaubigten Übersetzung ins Ukrainische vorgelegt werden) + eine Kopie; • Dokument, das den **ständigen Wohnsitz** oder **vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestätigt** (falls vorhanden) + Kopie; • Dokument, das die **Identität eines gesetzlichen Vertreters bescheinigt**, und ein Dokument, das die **Befugnis einer Person als gesetzlicher Vertreter bestätigt**, einschließlich eines von einer autorisierten Stelle eines ausländischen Staates ausgestellten Dokuments, das die **Befugnis einer Person zur Vertretung der Interessen des betreffenden Kindes bezüglich der Ausstellung eines Reisepasses für Reisen ins Ausland bestätigt**, - bei Vorlage der Unterlagen durch einen gesetzlichen Vertreter, es sei denn, der gesetzliche Vertreter ist ein Elternteil + eine Kopie.

- Der Reisepass kann folgenden Person ohne deren Anwesenheit im Generalkonsulat ausgestellt werden, sofern die o.g. Farbfotokarte im Format 10x15 cm vorgelegt wird;
- Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die sich aufgrund einer langfristigen Gesundheitsstörung nicht selbstständig bewegen können (unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens der zuständigen Gesundheitseinrichtung)

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben:

Die Ausstellung eines Reisepasses an eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, erfolgt auf der Grundlage eines von ihr persönlich eingereichten **Antragsformulars**.
Bei gerichtlich als eingeschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig anerkannten Personen erfolgt die Ausstellung eines ausländischen Reisepasses der Grundlage eines Antragsformulars des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters.

Dem Antrag sind beizufügen:

- **alter umzutauschender Reisepass** (sofern der Reisepass nicht zum ersten Mal ausgestellt wird) + eine Kopie der 1. Seite;
- **Inlandspass** (falls vorhanden) + Kopie oder **Personalausweis (ID-Karte)** (falls vorhanden) + Kopie;
- Dokument, das den **ständigen Wohnsitz** oder **vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestätigt** (falls vorhanden) + Kopie;
- **Meldebescheinigung des Wohnsitzes in der Ukraine / Meldebescheinigung des Wohnsitzes von vorübergehend Vertriebenen** (falls vorhanden) + Kopie;
- **Bescheinigung über die Zuweisung der Registrierungsnummer der Registrierungskarte des Steuerpflichtigen** (RNOKPP; falls vorhanden) + eine Kopie
- Bei Verlust oder Diebstahl eines früheren Reisepasses ist dem Antrag ein von der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Reisepass verloren gegangen oder gestohlen wurde, ausgestelltes Dokument (Bericht, Bescheinigung usw.) beizufügen, in dem die Tatsache des Verlusts oder Diebstahls bestätigt wird. Dieses Dokument wird ohne Legalisierung und Übersetzung ins Ukrainische eingereicht.
- Im Falle der Ausstellung eines Reisepasses im Zusammenhang mit einer Änderung der persönlichen Daten (Name und/oder Vorname) ist dem Antrag ein Dokument beizufügen, das diese Änderung bestätigt (Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Gerichtsbeschluss usw.). Im Rahmen der Ausstellung eines Reisepasses mit neuem Namen und/oder Vornamen muss der Inlandspass/ID-Karte ebenfalls neu ausgestellt werden.

	• Für den Fall, dass dem Antragsteller zuvor kein Ausweis ausgestellt wurde, der die ukrainische Staatsbürgerschaft bestätigt und/oder das Recht gewährt, die Ukraine zu verlassen und in die Ukraine einzureisen, muss eine Bescheinigung über die Registrierung der Person als ukrainischer Staatsbürger vorgelegt werden, sofern der Reisepass für die erste Reise ins Ausland ausgestellt wird (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Eltern der Person zum Zeitpunkt ihrer Geburt ukrainische Staatsbürger waren).	
Anzahl der Lichtbilder:	Lichtbilder werden im Generalkonsulat angefertigt.	
Fingerabdrücke:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Wenn ja:	Fingerabdrücke werden im Generalkonsulat abgenommen.	
Reisepass für Minderjährige:	Siehe verschiedene Antragsvoraussetzungen (Schwelle = Vollendung 16. Lebensjahr) oben.	

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Terminreservierung für Beantragung über https://online.mfa.gov.ua/ 2. Vorsprache im Generalkonsulat zum vereinbarten Termin; Einreichung aller Antragsunterlagen im Original und Kopie 3. Erhalt einer Mitteilung des Generalkonsulats über Bereitstellung des Reisepasses 4. Terminreservierung für Abholung über https://online.mfa.gov.ua/	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich (außer bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	• 10 Jahre (bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben) • 4 Jahre (bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	
Bearbeitungsdauer:	Bis zu 3 Monate (evtl. weitere Verzögerungen aufgrund des Krieges)	
Kosten:	• Für die Ausstellung eines Reisepasses an eine Person unter 16 Jahren wird keine Konsulargebühr erhoben. Stattdessen wird nur für die Prüfung des Antragsformulars eine Gebühr erhoben.	

Hinweise:

- Für in Bayern und Baden-Württemberg aufhältige ukrainische Staatsangehörige ist das **Generalkonsulat der Ukraine in München** die zuständige diplomatische Vertretung, bei welcher der Reisepass beantragt werden muss.

- Nach Einreichung der Unterlagen für die Ausstellung eines Reisepasses bei einer diplomatischen Vertretung der Ukraine erhält die antragstellende Person eine Bescheinigung mit einer individuellen Nummer („ідентифікатором сесії“), mit der der **Status der Passerstellung** auf der Website des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine überprüft werden kann: http://passport.mfa.gov.ua/

- **Kurierlieferung**:
  Reisepässe werden in der Ukraine in einem staatlichen Unternehmen hergestellt und anschließend über das Außenministerium ins Ausland geliefert.
  Unter den Bedingungen des Kriegsrechts ist es möglich, dass sich die Zustellung von Pässen an die Auslandsvertretungen der Ukraine per Diplomatenpost verzögert. Das Außenministerium der Ukraine unternimmt alle möglichen Anstrengungen, um die rechtzeitige Lieferung sicherzustellen.
  Gleichzeitig sieht die geltende Gesetzgebung die Möglichkeit der Zustellung von Reisepässen per internationaler Expresspost auf Kosten des Antragstellers vor. Internationale Expressdienste liefern den ausgestellten Reisepass an die Adresse der Auslandsvertretung, bei der der Reisepass beantragt wurde.
  Weitere Infos zu den Expressdiensten sind auf Ukrainisch verfügbar unter https://munich.mfa.gov.ua/konsulski-pitannya/pasportni-pitannya/oformlennya-zakordonnogo-pasporta/kuryerske-dostavlennya

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

https://munich.mfa.gov.ua/konsulski-pitannya/pasportni-pitannya
(nur auf Ukrainisch verfügbar)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).
MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.

Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) möchte alle bayerischen Ausländerbehörden und die in Deutschland lebenden Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Um ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen, bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken und im Besitz eines **gültigen Reisepasses** zu sein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die länderspezifischen Informationen zur Beschaffung eines Reisepasses sowie zu weiteren erforderlichen Identitätsdokumenten zusammenzustellen, fortlaufend zu aktualisieren und sie den Behörden und weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um **unverbindliche** Informationen handelt, da wir keinen Anspruch auf Gewähr bieten können. Die Anforderungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat verändert werden.

Sollten noch weitere Fragen durch Dritte hierzu bestehen, bitten wir darum, die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu befragen, da sie individuell auf den Einzelfall am besten eingehen können und das LfAR die persönliche Beratung bayernweit nicht leisten könnte.

Informationen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten

USBEKISTAN

Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Reisepasses:

Benötigte Unterlagen:	1. Antrag auf Ausstellung eines biometrischen Reisepasses für Reisen ins Ausland. 2. Bisheriger Reisepass im Original und eine Kopie davon von ALLEN Seiten (auch leere), immer 2 Seiten auf einer DIN A4 Seite, gebunden in richtiger Reihenfolge 3. Original der Geburtsurkunde und Kopie, immer 2 Seiten auf einer DIN A4 Seite, gebunden in richtiger Reihenfolge 4. Original der Heiratsurkunde und Kopie, immer 2 Seiten auf einer DIN A4 Seite, gebunden in richtiger Reihenfolge 5. Zwei aktuelle biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund, matt im Format 3,5 x 4,5 cm 6. Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in Deutschland (Aufenthaltstitel im Pass, Visum, AE, befristete AE oder gesonderte Bescheinigung der ABH im Original, dass der Antragsteller eine AE besitzt. 7. Original und Kopie der **Negativbescheinigung** der deutschen Behörden, dass Sie Bürger der Republik Usbekistan sind und die deutsche Staatsbürgerschaft nicht beantragt haben, mit beglaubigter Übersetzung ins Usbekische oder Russische. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als 30 Kalendertage sein. 8. Zahlungsnachweis der Gebühr i.H.v. 170,-- €uro auf das Konto des Generalkonsulats. Es ist aber auch Kartenzahlung im Konsulat möglich. 9. Bei verspäteter Antragstellung (Reisepass bereits mehr als einen Monat abgelaufen) zusätzlich ein Schreiben an den Konsul mit detaillierten Erläuterungen der Umstände und Gründe, sowie dem Zahlungsnachweis des Bußgeldes an das Generalkonsulat : es wird für jedes Kalenderjahr der Überschreitung, beginnend ab dem 16. Lebensjahr eine Geldstrafe von 50,-- €uro erhoben.

Für Minderjährige und Personen, die zusammen mit ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern in einem vorläufigen oder ständigen konsularischen Register eingetragen sind bitte folgende Unterlagen:	1. Antragsfragebogen für die Ausstellung eines biometrischen Reisepasses für Reisen ins Ausland. Als gültig gilt ein vollständig ausgefülltes Antragsformular mit detaillierten Angaben in jeder Spalte. 2. Original und Kopie der Geburtsurkunde (für Kinder unter 16 Jahren und Personen über 16 Jahren – bei der Erstregistrierung eines biometrischen Reisepasses für Reisen ins Ausland).
Geburtsurkunden können sein:	a) Geburtsurkunde (metrisch), ausgestellt vom Standesamt in Usbekistan oder in den Konsularbüros Usbekistans im Ausland; b) Geburtsurkunde des deutschen Standesamtes. Dieses Dokument muss bei den deutschen Behörden (Regierungspräsidium oder Landgericht) und dem Konsulat der Republik Usbekistan in der vorgeschriebenen Weise legalisiert werden; c) Geburtsurkunden, ausgestellt von Institutionen anderer Staaten, mit denen eine gegenseitige Anerkennung nach dem Haager Legalisierungsabkommen besteht. Dieses Dokument muss bei den zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen und von einem vereidigten Übersetzer ins Usbekische oder Russische übersetzt werden.
	3. Wenn ein Reisepass vorhanden ist, das Original und Kopien aller Seiten, einschließlich leerer Seiten (2 Seiten pro Seite eines A4-Blatts) in Seitenreihenfolge geheftet. 4. Zwei aktuelle biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund, matt im Format 3,5 x 4,5 cm 5. Originale und Kopien der Reisepässe der Eltern oder anderer rechtmäßiger Personen / Vertreter eines Minderjährigen – für die Erstregistrierung eines biometrischen Reisepasses für Reisen ins Ausland.
Ist die Vorlage eines Reisepasses eines Elternteils nicht möglich, wird ein entsprechendes Dokument vorgelegt, insbesondere:	a) Sterbeurkunde (Original und Kopie) b) Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass ein Elternteil als vermisst oder tot erklärt wurde. c) Bestätigung, dass das Kind von einem alleinerziehenden Elternteil betreut wird d) oder ein anderes gesetzlich zugelassenes Dokument.
	6. Heiratsurkunde der Eltern (Original und Kopie). Im Falle einer Scheidung ist die gerichtliche Entscheidung über die Scheidung der Eltern (Original und Kopie) vorzulegen.

	7. Bei Eheschließung oder Scheidung im Ausland die Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurkunde (Original und Kopie) mit entsprechender beglaubigter Übersetzung und Apostille. 8. Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt (Original und Kopie) der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes, ausgestellt von der zuständigen Behörde in Deutschland (Ausläderbehörde) oder ein entsprechender Aufkleber im Reisepass, Visum, vorläufige Registrierung, Zeugnisse der örtlichen Behörden und elektronischer Personalausweis. 9. Wenn einer der Elternteile ausländischer Staatsbürger ist, seine schriftliche, notariell beglaubigte Zustimmung. Wenn dieses Dokument in einer Fremdsprache verfasst ist, muss dieses Dokument von einem vereidigten Übersetzer ins Usbekische übersetzt werden. 10. Wenn einer der Elternteile dauerhaft in Usbekistan lebt und nicht mit dem Kind angereist ist, ist seine schriftliche, notariell beglaubigte Zustimmung erforderlich. 11. Notarielle Beglaubigungspflicht der Begleitperson. 12. Überweisung von 20 Euro für den Reisepass für die Auslandsreise auf das Abrechnungskonto für tatsächliche Auslagen (Zahlung kann über das EC-Kartenterminal im Generalkonsulat erfolgen).
Vordrucke in:	einfacher Ausfertigung Bitte beachten Sie, dass alle Dokumente in deutscher Sprache von einem vereidigten Übersetzer ins Usbekische übersetzt und beglaubigt werden müssen.
Anzahl der Lichtbilder:	2 aktuelle biometrische Fotos im Format 3,5 x 4,5 (matt); mit weißem Hintergrund, ohne Lächeln, wobei das Gesicht mindestens 75 % des Fotos ausmachen muss und über dem Kopf und an den Seiten muss ein Rand mit dem weißen Hintergrund bleiben.
Fingerabdrücke:	☐ Erforderlich ☒ Nicht erforderlich
Reisepass für Minderjährige:	Siehe oben bei erforderliche Unterlagen und auf der Website des Konsulats: https://gk-usbekistan.de/uz/consular-services/%d0%be%d0%b2%d0%b8%d1%80/
Hilfe zur Beschaffung der benötigten Unterlagen:	Auf der Website des Konsulats: https://gk-usbekistan.de/uz/consular-services/

Verfahren:

Verfahrensschritte:	1. Antrag online ausfüllen, ausdrucken, kopieren 2. Termin mit Generalkonsulat vereinbaren 3. persönlich im Konsulat mit allen Unterlagen vorsprechen und beantragen	
Persönliche Vorsprache:	☒ Erforderlich	☐ Nicht erforderlich
Gültigkeit des Reisepasses:	10 Jahre	
Bearbeitungsdauer:	3 Monate, teilweise auch länger	
Kosten:	**Erwachsene 170,-- € - Kinder 20,-- €** **Überweisung auf folgendes Konto:** **Generalkonsulat der Republik Usbekistan** **Nassauische Sparkasse Frankfurt am Main** **IBAN DE08510500150141055100** **BIC NASSDE55XXX** **Es kann aber über das EC-Kartenterminal im Generalkonsulat bezahlt werden**	

Hinweise:

Im Falle des Umtauschs eines biometrischen Reisepasses für Reisen ins Ausland im Zusammenhang mit einer Änderung des Nachnamens, Vornamens, Vatersnamens, Geburtsdatums, Geschlechts oder der Feststellung von Ungenauigkeiten und Fehlern in den Aufzeichnungen muss der Bürger dem Generalkonsulat Dokumente vorlegen, die diese Umstände bestätigen.

Es ist zu beachten, dass das Generalkonsulat das Recht hat, bei Bedarf auch andere Dokumente anzufordern, die nicht in den oben genannten Listen aufgeführt sind.

. . .

In manchen Fällen hat das Generalkonsulat das Recht, das Original aller Dokumente anzufordern, inkl. Bestätigung, dass die Person keine andere Staatsbürgerschaft besitzt, mit einer ggf. auch ordnungsgemäß beglaubigten Übersetzung ins Usbekische oder Russische durch einen vereidigten Übersetzer.

Alle oben genannten Dokumente, die in einer Fremdsprache ausgestellt wurden, müssen von einem vereidigten Übersetzer ins Usbekische übersetzt werden.

Verfahren zur Erlangung vorgefertigter Reisepässe

Liebe Bewerber!

Wenn Sie Ihre Daten in der Liste der fertigen Reisepässe gefunden haben, vereinbaren Sie bitte über den Direktlink E-navbat einen Termin im Generalkonsulat zur Ausstellung eines Reisepasses.

Um einen neuen Reisepass zu erhalten, müssen Sie Ihren alten Reisepass vorlegen.

In diesem Fall:

- Wenn ein Bürger dauerhaft beim Generalkonsulat registriert ist, wird sein alter Reisepass eingezogen und stattdessen ein neuer Reisepass ausgestellt;

- Wenn ein Bürger im vorläufigen konsularischen Register des Generalkonsulats eingetragen ist, wird der alte Pass mit einem Stempel versehen und an den Eigentümer zurückgegeben (wenn der alte Pass abgelaufen ist, muss das Dokument zurückgegeben werden);

- Wenn ein Bürger zum ersten Mal einen Reisepass erhält, kann er gegen Vorlage einer Geburtsurkunde einen neuen Reisepass erhalten.

Der Anforderungen zur Ausstellung eines Reisepasses können jederzeit durch die Botschaft bzw. das Generalkonsulat angepasst werden. Wir empfehlen daher, die Homepage der Auslandsvertretung ergänzend aufzusuchen:

Link auf die Seite der Auslandsvertretung zum Thema Reisepass:

https://gk-usbekistan.de/uz/consular-services/%d0%be%d0%b2%d0%b8%d1%80/

Sollte der Link nicht funktionieren, bitte über eine Suchmaschine
„Generalkonsulat der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main“
eingeben und dort Sprache usbekisch oder russisch einstellen.

Antragsunterlagen zur Beantragung sonstiger Dokumente:

finden Sie ebenfalls unter dem Link

https://gk-usbekistan.de/uz/consular-services/

Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung

Informationen zur Bewertung der Zumutbarkeit der Pass(ersatz)beschaffung unter Berücksichtigung der aktuellen und laufenden Rechtsprechung über die in den länderspezifischen Informationen enthaltenen Angaben des LfAR hinaus erhalten Sie durch den Zugriff auf MILo (bamf.de).

MILo ist das Herkunftsländerinformationssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Den Schwerpunkt der Sammlung bilden asylrelevante Länderinformationen, die die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern und in anderen Aufnahme- und Zielstaaten berücksichtigen. Enthalten sind Länderberichte, Gutachten, Anfragenbeantwortungen, Presse und deutsche Asylrechtsprechung.